

B =	Begründung ändern oder ergänzen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
SV =	Aufnahme in den städtebaulichen Vertrag
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Keine Abwägung erforderlich / Keine Änderung des Entwurfs erforderlich
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
V =	Vorschlag bereits im Plan / im Entwurf berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

- frühzeitige Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB und § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB

Zeitraum der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange:

Postausgang der Information zum Planvorhaben (E-Mail): 14. Februar 2023

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 17. März 2023

Hinweis: Das Landesamt für Bergbau, Rohstoffe und Geologie (LBGR) wurde mit Schreiben vom 16. März 2023 beteiligt. Fristabgabe für das LBRG: 21. April 2023

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Bekanntmachung im Amtsblatt: 03. Februar 2023

Abgabe der schriftlichen Stellungnahmen bis zum: 17. März 2023

I. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Auswertungsvorschlag	Vermerk
Ö1	vom 17.03.2023: Der SV Rangsdorf 28 e.V. der aktuell der Hauptnutzer des überwiegenden Teils des Sportgeländes ist findet es grundsätzlich gut, wenn sportliche Anlagen im Sinne der Allgemeinheit weiterentwickelt werden. Dabei sollten aber auch die aktuellen Bedürfnisse unseres Vereins ausreichend Rechnung getragen werden, da er schon seit Jahren in Rangsdorf bzw. Groß Machnow um die Errichtung eines Kunstrasenplatzes kämpft. Die Rasenplätze werden aufgrund der Witterung und einer hohen Nutzung regelmäßig überansprucht und müssen saniert werden. Wir gehen davon aus, dass die Abmaße der im B- Plan aufgeführten Plätze aktuell auf die geltenden Vorschriften hinsichtlich der Abmessungen zur Spielfeldgröße abgestimmt sind und angepasst werden. Insbesondere beim Kunstrasenplatz wäre eine kleine Verbreiterung wegen Regeländerungen bei Jugendklassen bei Halbfeldnutzungen für Spiele erforderlich. Nichtsdestotrotz bleibt auch festzustellen, dass aufgrund der Wohnlage, insbesondere der jugendlichen Vereinsmitglieder, sich gerade das Vereinszentrum für Training und Spiel weiter in der direkten Ortslage Rangsdorf befinden muss wie es zur Zeit in der Anlage Birkenallee der Fall ist und später für das Sportforum Lindenallee geplant ist. Das sollte aufgrund der kürzeren Wege und eines zunehmenden Fahrradwegeausbaus und eines erheblichen Bauverkehrsaufkommens zwischen Rangsdorf / Pramsdorf / Groß Machnow unbedingt berücksichtigt werden. Auch die Masse an den geplanten Parkplätzen wäre angesichts einer tatsächlich zu erwartenden Nutzung zu hoch bemessen und sollte reduziert werden. [REDACTED], 1. Vorsitzender SV Rangsdorf 28 e.V.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben. Durch den Bebauungsplan wird auch die planungsrechtliche Zulässigkeit eines Kunstrasenplatzes sichergestellt.	K

II. Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Auswertungsvorschlag:	Vermerk
1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg vom 14.03.2023		
1.1	Beurteilung: Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst. Erläuterungen: Mit dem Bebauungsplan (4,9 ha) sollen die planerischen Voraussetzungen zur Erweiterung/Ausbau des bestehenden Sportplatzgeländes geschaffen werden. Die Plankarte des LEP HR enthält für das Plangebiet keine Darstellungen. Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung werden in der Planbegründung dargelegt. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht - Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro2007) vom 18.12.2007 (GVBl. IS. 235) - Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35) - Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming vom 26. November 2020 (ABl. Nr. 51, S. 1321)	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Kein Abwägungsbelang, da die Planung an die Ziele der Raumordnung angepasst ist.	K

	- Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBl. II S. 153) - Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 18.11.2021, im Internet aufrufbar unter https://Havelland-flaeming.de/regionalplan/regionalplan-3-0/ Bindungswirkung Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung zu beachten. Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o.g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Hinweise - Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt. - Wir bitten, Beteiligungen gem. Landesplanungsvertrag zur Zielermittlung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34(4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de. - Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf.		
--	--	--	--

2	Landesamt für Umwelt Brandenburg vom 15. März 2023		
2.1	Die zum o.g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gem. BbgWG § 126 Abs. 3 Satz 3 Punkte 1 bis 5 und 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming.	Einführung der Stellungnahme. Kenntnisnahme.	K
2.2	Immissionsschutz: <u>1. Sachstand</u> Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan GM21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes GM21 plant die Gemeinde Rangsdorf die Erweiterung und den Ausbau des vorhandenen Sportplatzes „Groß Machnow“. Nach den Darlegungen in der Begründung [1] auf Seite 17 sollen mit dem B-Plan Festsetzungen hinsichtlich der sportlichen Nutzung und Bebauung für den Vereins- und Breitensport festgelegt werden. Die vorhandenen Stellplätze sollen in ihrer Lage beibehalten werden, wobei der 2. Südlichere Platz etwas verkleinert werden soll. Angestrebt wird an dieser Stelle ein Kunstrasenplatz. Durch die Verkleinerung dieses Platzes kann im östlichen Bereich weiterer Raum für sportliche Flächen (Freilufthalle, Kleinspielfeld sowie weitere Freiflächen), ein neues Vereinsheim und Stellplätze geschaffen werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zu 1.: kein Abwägungsbelang. Zu 2.: Ein Schallgutachten wurde erstellt, dabei wurden auch die vorgesehenen Stellplätze berücksichtigt. <u>Sportlärm:</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes GM 21 wurde durch das Büro Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH eine schalltechnische Untersuchung (Stand: 06.03.2024) durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, die Festsetzungsfähigkeit des Bebauungsplan aus schalltechnischer Sicht nachzuweisen. Hierzu wurden die zu erwartenden Geräuschemissionen prognostiziert und eine Schallausbreitungsrechnung mit einem digitalen Modell durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung beurteilt den Sportlärm. Der Sportplatz ist eine im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Der Sportplatz stellt	B/P/T

Im Geltungsbereich des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Sportanlagen werden als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bewertet. Er liegt im Einwirkungsbereich von Verkehrsimmissionen der B96. Im Plangebiet sind 157 Stellplätze vorgesehen. Der FNP weist der gegenüberliegenden Straßenseite/östlich der B96 Wohnnutzung aus. Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Sportanlagen werden die Bestandsgebäude als Immissionsorte bewertet. Die Ein- und Ausfahrt zum Sportplatzgelände und die Anlagen des ruhenden Verkehrs sind ebenfalls zur Wohnnutzung, entlang der Dorfstraße, orientiert. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BImSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BImSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden. <u>2. Stellungnahme</u> <u>Sportlärm</u> Sportplätze sind im Sinne des BImSchG als nicht genehmigungsbedürftige Anlagen zu bewerten. Die Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind an die Betreiberpflichten gem. § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG gebunden. Im weiteren Verfahren wird eine detailliertere Betrachtung in Aussicht gestellt. Die aktuell ausgelegten Unterlagen zum B-Plan GM21 enthalten keine Untersuchung zum Sportlärm.	in Summe eine rechtmäßig errichtete und genutzte bauliche Anlage dar. Nördlich und östlich des betreffenden grenzen Wohnbebauungen an. Aktuell sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme im § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG genannt. Die Sportanlage im Plangebiet wird für den Vereinssport genutzt. Die Beurteilung der Schalleinwirkungen fällt somit in den Geltungsbereich der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. BImSchV). Der Verkehrslärm durch die Stellplatzanlage im Rahmen der Sportanlagenutzung ist ebenfalls nach der 18. BImSchV zuzurechnen. Festzuhalten ist, dass das in der schalltechnischen Untersuchung erstellte Rechenmodell unter anderem auf das Konzept für den Ausbau des Sportplatzes Groß Machnow von der IDAS Planungsgesellschaft vom 25.03.2023 zurückgreift. In Abstimmung mit der Gemeinde wurde bereits im bisherigen Projektverlauf einer geschlossenen östlichen Fassade der im Konzept dargestellten Freilufthalle sowie einer Lärmschutzwand (notwendige Höhe = 3,0 m) östlich des Kleinspielfeldes beschlossen. Mit diesem Konzept konnten die zu erwartenden Geräuschimmissionen für die angrenzenden Wohnnutzungen ermittelt werden. Wesentliche dabei zu betrachtende Immissionsorte sind die Wohngebäude am Pappelweg 1, 1A, 2, Dorfstraße 20 bis 23 und an der Pramsdorfer Straße 15. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Überschreitungen durch die geplanten Sportanlagen in der morgendlichen Ruhezeit Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung einzuhalten. Da sich die Überschreitungen lediglich auf die morgendliche Ruhezeit im Trainings- und im Spielbetrieb beschränkt, sind Maßnahmen ausschließlich in diesem Zeitbereich notwendig. Zur weiteren Konfliktlösung wird ein Ausschluss der Nutzung der beiden geplanten Großspielfelder innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten (montags bis Samstag 06:00 bis 08:00 Uhr, sonntags 07:00 bis 09:00 Uhr) geprüft.	
--	---	--

Die geplante Änderung und Ergänzung der Anlage erfordert nach fachlicher Auffassung des Landesamtes für Umwelt Brandenburg eine gutachterliche Betrachtung. Im weiteren Verfahren ist ein Gutachten zur Beurteilung der Immissionen zu erstellen und der Nachweis zu führen, dass die Immissionsrichtwerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) an den maßgeblichen Immissionsorten eingehalten werden. <u>Verkehrslärm</u> Im Hinblick auf das Thema „Schutz des Plangebietes vor Straßenverkehrslärm“ sollte nach fachlicher Auffassung des LfU im vorliegenden Fall zunächst geklärt werden, ob durch den B-Plan schutzbedürftige Nutzung festgesetzt werden, die eine Realisierung von Gebäuden mit Räumen zulassen sollen, die dem dauerhaften Aufenthalt von Menschen dient. Dies können z.B. Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, aber auch Unterrichtsräume oder Büroräume sein. Für den Fall, dass die Festsetzungen des B-Planes die Ausweisung von schutzbedürftigen Nutzungen vorsehen ([2] ggf. für sonstige Bildungs-, soziale und kulturelle Zwecke), sollte geprüft werden, welche Lärmbelastung für diese durch den Straßenverkehr auf der B96 zu erwarten sind. Je nach Umfang der auf das Plangebiet einwirkenden Lärmbelastung sind ggf. Aussagen zu Schallschutzmaßnahmen (aktiver und/oder passiver Lärmschutz) zu erarbeiten. Als Grundlage für die Lärmberechnung sind für die B96 Verkehrszahlen mit einem ausreichenden Prognosehorizont zu verwenden. Nach den Hinweisen in Kapitel B24.1, Seite 4/16 der Arbeitshilfe Bebauungsplan [4] wird mit Bezug auf die Bauleitplanungen zu verwendenden Verkehrszahlen üblicherweise – vor allem hinsichtlich der Verkehrsentwicklung – auf einen Prognosezeitpunkt abgestellt, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt.	Des Weiteren nennt die schalltechnische Untersuchung, dass die Bewegungen auf dem geplanten Schotterparkplatz in diesen eben genannten Zeitbereichen auf 0,5 Bewegungen je Stellplatz und Stunde reduziert wird. Hintergrund der Annahme ist es, dass die Stellplätze vorwiegend von den möglichen Nutzern der Großspielfelder genutzt werden. Mit Entfall der morgendlichen Nutzung der geplanten Großspielfelder reduziert sich demnach auch die angenommene Parkplatznutzung im genannten Zeitraum und es ist eine uneingeschränkte Nutzung der weiteren Sportanlagen schalltechnisch verträglich. Berücksichtigung im Bebauungsplan: Nach aktuellen Rechtsprechungen und unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches fehlt es an einer Rechtsgrundlage eine Betriebszeitenbeschränkung im Bebauungsplan festzusetzen. Der § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ermöglicht die Festsetzung von baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen. Daher kann im Bebauungsplan die Betriebszeitenbeschränkung lediglich als Hinweis für das nachfolgende Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass mit dem Hinweis, dem Gebot der Konfliktbewältigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen wird. Demnach kann der bestehende Konflikt in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort können die Betriebszeiten als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigungen aufgenommen werden. Die Annahme basiert darauf, dass in den genannten Morgenstunden (Montag bis Samstag von 06:00 bis 08:00 Uhr und sonntags von 07:00 bis 09:00 Uhr) keine sportlichen Aktivitäten stattfinden, da die meisten Menschen aufgrund von Arbeit und Schule noch nicht aktiv sind. Auch am Wochenende wird davon ausgegangen, dass die Plätze erst ab etwa 10:00 Uhr für den Fußballspielbetrieb genutzt werden. Aktuell beginnen die Jugendspiele (F-Junioren) in Rangsdorf um 10.00 Uhr. Alle anderen Altersstufen erst danach. <u>Verkehrslärm:</u>	
---	---	--

Die Daten der Verkehrszählung (11. KW 2022) aus dem Verkehrslärmgutachten „Dorfstraße (B96) in Rangsdorf“ [3], dass den ausgelegten Unterlagen beigelegt wurde, können nach fachlicher Auffassung des LfU in diesem Zusammenhang jedoch nur als Grundlage verwendet werden. Sie sind für eine Verwendung zur Lärmberechnung im Rahmen der Bauleitplanung weiter aufzubereiten (s.o. Prognosehorizont). Die Aussage in [3], dass eine Hochrechnung der Zählzeiten auf die durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) gemittelt über das Jahr aufgrund ungeeigneter Umrechnungsfaktoren nicht möglich ist, ist nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf Datensätze des Landesbetriebs Straßenwesen (LS) Brandenburg [5] bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), die eine Auswertung von Zählzeiten und Umrechnung auf unterschiedliche Kenngrößen (u.a. durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke (DTV) des Zähljahres) enthalten. Nach fachlicher Auffassung des LfU sollte die Umrechnung der Verkehrszählzeiten [3] auf den DTV 2022 und die Hochrechnung des DTV 2022 auf eine durchschnittlich tägliche Verkehrsstärke, die nach [4] 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt, bei Bedarf mit dem Landesbetrieb Straßenwesen (LS) Brandenburg oder der BASt abgestimmt werden. Zur Beurteilung von Immissionskonflikten durch Straßenverkehr wird im Land Brandenburg als Norm die DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ herangezogen. Im Hinblick auf die Prüfung und Dimensionierung von ggf. erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (aktiver LS / passiver LS) verweisen wir u.a. auf die Ausführungen im Kapitel B24.1 „Lärmschutzfestsetzungen“ der Arbeitshilfe Bebauungsplanung [4] des MIL Brandenburg. <u>Anlagen des ruhenden Verkehrs</u>	Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GM 21 liegt im Einwirkungsbereich von Immissionen der Bundesstraße B96. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen durch den vorhandenen Verkehrslärm der B96 im Plangebiet zu erwarten. Der Bebauungsplan legt keine Baugebiete fest, in dem schutzbedürftige Nutzungen, wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätte oder Büroräume, realisiert werden können. Im Bebauungsplan werden zwar auch Nutzungen von sonstigen Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecken zugelassen, aber durch die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Rangsdorf, 2. Aktualisierung 2024 nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG/ des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind Lärmschutzmaßnahmen nicht notwendig. Die festgelegten Baufenster, in dem Nutzungen von sonstigen Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecken möglich sind, befinden sich außerhalb des Richtwertes von 65 dB(A) für den Gesamttag (L_{DEN}). Des Weiteren nennt die Lärmaktionsplanung der Gemeinde langfristig geplante Maßnahmen. Insbesondere ist die Ortsumfahrung Groß Machnow zu erwähnen, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Dringlichkeitseinstufung „Vordringlicher Bedarf“ enthalten ist (Projekt-nummer: B96-G20-BB). Dieses Projekt sieht eine 4,5 km lange Umfahrung östlich der Ortslage Groß Machnow vor. Mit der Umsetzung der Ortsumfahrung kommt es dann zu einer starken Entlastung und Reduzierung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Ortes Groß Machnow. Dies führt dazu, dass auch der Verkehr am Plangebiet, insbesondere der Dorfstraße, reduziert wird. Die Datensätze des Landesbetriebs Straßenwesen (LS) Brandenburg [5] bzw. der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) im Jahr 2021 sind teilweise nicht belastbar, da diese Verkehrszählung während einer Vollsperrung der B96 vorgenommen wurde. Aus diesem Grund wurden die Daten der Verkehrszählung (11. KW 2022) herangezogen.	
--	---	--

„Anlagen des Ruhenden Verkehrs“ (Parkplätze/Stellflächen) sind geeignet schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionen) z.B. Türeenschlagen, Anlassen des Motors, Stimmengewirr, An und Abfahrgeräusche, Verladebetrieb i.S. des § 3 Abs. 1 BImSchG zu verursachen. Anders als Geräusche des fließenden Verkehrs sind Immissionen von Stellflächen ungleichmäßig und teilweise informationshaltig. Daher werden sie tendenziell den Anlagengeräuschen und somit der Beurteilung gem. TA Lärm zugeordnet. Nicht öffentliche Parkplätze haben eine höhere Anforderung an den Schallschutz als öffentliche Parkplätze und werden nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gleichgestellt. Sie unterliegen daher dem Regelungsbedarf und den Betreiberpflichten des § 22 BImSchG i.V.m. der TA Lärm und der Parkplatzlärmstudie 2007 des Bayrischen Landesamtes für Umweltschutz. Die geplanten 157 Stellplätze sind ebenfalls in die Beurteilung einzustellen und ihre Immissionen zu erläutern. <u>3. Fazit</u> Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Erweiterung und Entwicklung der Sportanlage und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungsbestand (Wohnbebauung, B 96) sind Immissionskonflikte infolge der Vorhabenrealisierung nicht auszuschließen. Die Anwendung und Ergänzung weiterführender Untersuchungen zu den Emissionen der Sport- und Stellplatzanlage sind erforderlich. Sofern schutzwürdige Nutzungen geplant bzw. zulässig sind, ist auch der Verkehrslärm nachvollziehbar zu beurteilen. Die Begründung und der Umweltbericht sind um eine nachvollziehbare Bewertungen der Auswirkungen der Planung zu ergänzen. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.		
--	--	--

	<u>Quellen</u> [1] Gemeinde Rangsdorf, OT Groß Machnow, Begründung zum Bebauungsplan GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“, Vorentwurf Stand 24.11.2022 [2] Gemeinde Rangsdorf, OT Groß Machnow, Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen für Bebauungsplan GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“, Vorentwurf Stand 24.11.2022 [3] Verkehrslärmgutachten Dorfstraße (B96) in Rangsdorf, Ortsteil Groß Machnow, Ergebnisbericht, Projekt-Nr.: 1 5800 2112 0004, stadtraum, Gesellschaft für Raumplanung, Städtebau & Immissionsschutz Seite 5 von 5 Verkehrstechnik mbH Berlin, Stand: 10.05.2022 [4] Arbeitshilfe Bebauungsplanung, Land Brandenburg Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Stand: Dezember 2022 [5]https://www.ls.brandenburg.de/ls/de/verwalten/karten/verkehrsstaerkenkarte/		
3	Landesamt für ländliche Entwicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung vom 03.03.2023		
3.1	Zu o.g. Planvorhaben bestehen aus Sicht der Ländlichen Flurneuordnung keine Einwendungen oder Hinweise. Eigene Fachplanungen werden nicht berührt und sind nicht in Vorbereitung.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
4	Landesamt für Bauen und Verkehr vom 28.02.2023		
4.1	Den eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gem. „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren“ (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015,	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft. Mit dem vorliegenden B-Plan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung und den Ausbau des Sportplatzgeländes im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung geschaffen werden. Aus Sicht der Landesverkehrsplanung bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden nicht berührt. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v.g. Verkehrsbereiche, die das Plangebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor. Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben. In Bezug auf die Beachtung luftrechtlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass hierzu eine gesonderte Prüfung und Stellungnahme durch die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) erfolgt. Die Prüfung straßenbaulicher und straßenplanerischer Belange liegt in der Zuständigkeit des jeweiligen Straßenbaulastträgers.		
---	--	--

	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.		
--	--	--	--

5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 21.02.2023		
5.1	In Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Fachbehörde für Boden-denkmale und als Träger öffentlicher Belange (§ 17BbgDSchG) nehmen wir wie folgt zu o.g. Planungen Stellung: Im Bereich der genannten Planungen sind bisher keine Bodendenkmale bekannt. Da bei Erdarbeiten jedoch unvermutet bisher unbekannte Bodendenkmale entdeckt werden können, weisen wir als brandenburgische Fachbehörde für Bodendenkmale darauf hin, dass nach dem „Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24.Mai 2004“ (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) folgende Verpflichtungen bestehen: 1. Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Erdverfärbungen, Holzpfähle, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). 2. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG)	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben. Die genannten Verpflichtungen werden zur Kenntnis genommen.	K

	Wir möchten Sie ferner darauf aufmerksam machen, dass im Land Brandenburg ständig neue Bodendenkmäler entdeckt werden, woraus sich auch im Bereich der o.g. Planungen zukünftig ggf. Nutzungseinschränkungen ergeben können.		
6	Regionale Planungsstelle Havelland-Fläming vom 08.03.2023		
6.1	1. Formale Hinweise Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht. In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 2 Abs. 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 48 vom 07.12.2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt. Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23.11.2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23.12.2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft. 2. Regionalplanerische Belange Für das Plangebiet sind im Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 keine Festlegungen vorgesehen. Belange der Regionalplanung werden nicht berührt.		
7	Landkreis Teltow-Fläming vom 16.03.2023		
7.1	Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung <u>Landes- und Regionalplanung sowie Bauplanungsrecht – Begründung:</u> Die Angaben zur Landes- und Regionalplanung sind zu ergänzen und zu aktualisieren.	Kenntnisnahme. Die Begründung zur Thematik Landes- und Regionalplanung werden entsprechend ergänzt und aktualisiert.	B/P/T

Gem. Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung liegen Teile der Planungszone Bauhöhenbeschränkung im Gebiet der Gemeinde Rangsdorf. Der Geltungsbereich des BP-Entwurfs ist davon aber nicht betroffen. In Aufstellung befindliche Ziele der Regionalplanung sind gemäß Raumordnungsgesetz bei Planungen der Gemeinde zu berücksichtigen. Die Ziele des Entwurfes des Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 sind kurz darzustellen und darzulegen, wie damit im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung umgegangen wird. Zu ergänzen wäre außerdem, dass die Regionalversammlung Havelland-Fläming in ihrer Sitzung am 17. November 2022 beschlossen hat, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Sowohl die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin Brandenburg, als auch die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming sind am Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Im Punkt 4.3.1 sind die Angaben zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Rangsdorf insofern zu aktualisieren, als dass diese am 21.02.2023 von der Höheren Verwaltungsbehörde (HVB) mit Auflagen genehmigt wurde. Die Bekanntmachung steht allerdings noch aus. Somit ist diese Änderung nicht rechtsverbindlich. Es gilt die rechtsverbindliche 1. Änderung. Wie hier im Weiteren richtig dargelegt, entwickelt sich das in Rede stehende Vorhaben (zumindest) wegen der beabsichtigten Kunstrasenflächen nicht aus der derzeit geltenden 1. Änderung. Auch die 2. Änderung entspricht nicht dem Entwicklungsgebot. Verfahrensschritte zur Einleitung einer 3. Änderung sind bisher nicht bekannt. Mit Verweis auf die Kommentierung2 „ist maßgeblich für das	Auch das Kapitel zum Flächennutzungsplan wird entsprechend aktualisiert, da mittlerweile die 4. Änderung im Aufstellungsverfahren ist. Aufgrund der Zielstellung des B-Planes GM 21 zur baurechtlichen Sicherung einer Entwicklung des Sportplatzes Groß Machnow sind keine grundsätzlichen Widersprüche zu erkennen, die dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entgegenstehen würden. Allerdings sei zu mindestens darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans auch Flächen planungsrechtlich vorbereitet werden, in dem eine Umsetzung von Sportgebäuden und Kunstrasenflächen ermöglicht werden. Vom planerischen Grundgedanken würde daher eine Abweichung von den Darstellungen des FNP einhergehen. Durch die Darstellung von Grünflächen im FNP könnten Probleme auftreten, die eine Umgestaltung eines Sportplatzes zu einem pflegeleichteren Kunstrasenbelag erschweren. Hier würde der bisherige Grüncharakter verloren gehen. Unter Berücksichtigung der planerischen Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes sei jedoch anzumerken, dass die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht flurstückscharf sind. Neben dem o.g. Kunstrasenplatz soll der Hauptplatz weiterhin als Naturrasen bestehen bleiben. Dies wiederum entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Insgesamt sind die im Flächennutzungsplan genannten Zweckbestimmungen (vgl. oben) hinreichend konkretisiert, dass auch durch die Festlegung des Bebauungsplanes mit Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen für den Vereins- & Breitensport“ ein „Entwickelt sein“ besteht. Denn grundsätzlich stellt der Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Dem wird auch mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes GM 21 der Gemeinde Rangsdorf Rechnung getragen. Grundsätzliche Zulässigkeiten regelt dann der Bebauungsplan. Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf in seiner 4. Änderung. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgten im Zeitraum vom 30.09.2024 bis	
---	--	--

Verhältnis von FNP und BP allein, dass der Inhalt eines BP im Zeitpunkt seiner Inkraftsetzung dem zu dieser Zeit wirksamen FNP in einer Weise entspricht, die sich als „Entwickeltsein“ begreifen lässt“. Die Aussagen im Punkt 4.3.2 zum Landschaftsplan (LP) sind insofern nicht korrekt, als dass mit dem beabsichtigten Kunstrasenbelag keine Grünfläche bzw. „naturnahe Entwicklung“ mehr möglich ist. Insofern wird durchaus für die künftige Nutzung ein Widerspruch zum LP gesehen. Hinsichtlich der Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung besteht die Möglichkeit, diese nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB eigenständig als Sport- und Spielanlagen festzusetzen. Diese Rechtsgrundlage ist in der Begründung wie auch im Plan anzugeben.	30.10.2024. In diesem Änderungsverfahren soll auch die betroffene Fläche des Bebauungsplanes GM 21 in eine Gemeinbedarfsfläche „Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport“ geändert werden. Das Planungsziel und die Erforderlichkeit dieser Änderung entspricht der des Bebauungsplanes GM 21. Auch mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen. Im LP ist die Fläche zwar als „öffentliche und private Grünfläche“ angegeben, jedoch nicht als „naturnahe Entwicklung“, sondern als „Erholungseinrichtungen Vom Grundsatz werden, wie auch oben zum „Flächennutzungsplan“ genannt, hier ebenfalls keine Widersprüche zum Landschaftsplan erkannt. Planerisch werden durch die Zielstellung des Bebauungsplanes GM 21 auch den Vorstellungen des Landschaftsplanes entsprochen. Der Landschaftsplan und der Ursprungs-Flächennutzungsplan wurden zum damaligen Zeitpunkt parallel aufgestellt und wurden in ihren Inhalten abgestimmt. Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Rangsdorf stellt die Planfläche im Entwicklungskonzept (Stand 04.12.2008) bereits als öffentliche bzw. private Grünfläche als Erholungseinrichtungen „Sportplatz“ dar. Darüber hinaus sind am südwestlichen und nördlichen Bereich ordnungsgemäße Forstwirtschaften auf Normalstandorten dargestellt. Auch ein Landschaftsplan ist wie ein Flächennutzungsplan nicht flurstückscharf. Des Weiteren sind entlang der Bundesstraße B96 die vorhandenen Allee-bäume zu beachten, welche nach dem Landschaftsplan und den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zu erhalten sind. Die festgelegten Maßnahmenflächen (T-Flächen) und die zu beachtenden Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. <u>Zu Thematik Art der baulichen Nutzung:</u> Der Anregung des Landkreises wird gefolgt. Die Festsetzung der Fläche für Sport- und Spielanlagen wird gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 eigenständig festgesetzt.	
--	--	--

	Hinsichtlich des zu erwartenden „Sportlärms“ (Aussagen in der Begründung unter Pkt. 4.3.11) wird daran erinnert, dass „die von den geplanten Nutzungen ausgehenden Emissionen zu ermitteln und in die Abwägung einzubeziehen sind. Im Rahmen der Abwägung ist in der Regel eine Auseinandersetzung mit den anerkannten Regelwerken zum Lärmschutz erforderlich. So sind bei der Planung von „normalen“ Sportanlagen wie Fußball- oder Tennisplätzen die Regelungen der so genannten Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) zu berücksichtigen. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit der von Spielanlagen ausgehenden Lärmbelastung muss in Ermangelung von Regelwerken ggf. auf die umfangreiche Rechtsprechung Bezug genommen werden.“³ Sofern geplante Sport- und Spielanlagen eine nicht zumutbare Beeinträchtigung der Nachbarschaft bedingen, sind ggf. zusätzliche Vorkehrungen zum Immissionsschutz als Festsetzungen in den BP aufzunehmen“⁴ Das unter Pkt. 5.1 erwähnte städtebauliche Konzept ist nicht, wie angegeben, der Begründung beigelegt.	<u>Zum Sportlärm:</u> Ein Schallgutachten wurde erstellt, dabei wurden auch die vorgesehenen Stellplätze berücksichtigt. <u>Sportlärm:</u> Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes GM 21 wurde durch das Büro Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH eine Schalltechnische Untersuchung (Stand: 06.03.2024) durchgeführt. Ziel dieser Untersuchung war es, die Festsetzungsfähigkeit des Bebauungsplans aus schalltechnischer Sicht nachzuweisen. Hierzu wurden die zu erwartenden Geräuschimmissionen prognostiziert und eine Schallausbreitungsrechnung mit einem digitalen Modell durchgeführt. Die Schalltechnische Untersuchung beurteilt den Sportlärm. Der Sportplatz ist eine im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlage. Der Sportplatz stellt in Summe eine rechtmäßig errichtete und genutzte bauliche Anlage dar. Nördlich und östlich grenzen Wohnbebauungen an. Aktuell sind die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne gegenseitiger Rücksichtnahme im § 22 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG genannt. Die Sportanlage im Plangebiet wird für den Vereinssport genutzt. Die Beurteilung der Schalleinwirkungen fällt somit in den Geltungsbereich der „Sportanlagenlärmschutzverordnung“ (18. BImSchV). Der Verkehrslärm durch die Stellplatzanlage im Rahmen der Sportanlagenutzung ist ebenfalls nach der 18. BImSchV zuzurechnen. Für das in der Schalltechnischen Untersuchung erstellte Rechenmodell wurde unter anderem das Konzept für den Ausbau des Sportplatzes Groß Machnow von der IDAS Planungsgesellschaft (Stand: 25.08.2023) herangezogen. In Abstimmung mit der Gemeinde wurde bereits im bisherigen Projektverlauf einer geschlossenen östlichen Fassade der im Konzept dargestellten Freilufthalle sowie einer Lärmschutzwand (notwendige Höhe = 3,0 m) östlich des Kleinspielfeldes beschlossen. Mit diesem Konzept konnten die zu erwartenden	
--	--	--	--

		Geräuschimmissionen für die angrenzenden Wohnnutzungen ermittelt werden. Wesentliche dabei zu betrachtende Immissionsorte sind die Wohngebäude am Pappelweg 1, 1A, 2, Dorfstraße 20 bis 23 und an der Pramsdorfer Straße 15. Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung konnte festgestellt werden, dass aufgrund der Überschreitungen durch die geplanten Sportanlagen in der morgendlichen Ruhezeit Schallschutzmaßnahmen erforderlich sind, um die Immissionsrichtwerte an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in der Umgebung einzuhalten. Da sich die Überschreitungen lediglich auf die morgendliche Ruhezeit im Trainings- und im Spielbetrieb beschränkt, sind Maßnahmen ausschließlich in diesem Zeitbereich notwendig. Zur weiteren Konfliktlösung wird ein Ausschluss der Nutzung der beiden geplanten Großspielfelder innerhalb der morgendlichen Ruhezeiten (montags bis Samstag 06:00 bis 08:00 Uhr, sonntags 07:00 bis 09:00) geprüft. Des Weiteren nennt die schalltechnische Untersuchung, dass die Bewegungen auf den geplanten Schotterparkplatz in diesen eben genannten Zeitbereichen auf 0,5 Bewegungen je Stellplatz und Stunde reduziert wird. Hintergrund der Annahme ist es, da davon auszugehen ist, dass die Stellplätze vorwiegend durch mögliche Nutzer der Großspielfelder genutzt werden. Mit Entfall der morgendlichen Nutzung der geplanten Großspielfelder reduziert sich demnach auch die angenommene Parkplatznutzung im genannten Zeitraum und es ist eine uneingeschränkte Nutzung der weiteren Sportanlagen schalltechnisch vertäglich. Berücksichtigung im Bebauungsplan: Nach aktuellen Rechtsprechungen und unter Berücksichtigung des Baugesetzbuches fehlt es an einer Rechtsgrundlage eine Betriebszeitenbeschränkungen im Bebauungsplan festzusetzen. Der § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB ermöglicht die Festsetzung von baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen. Daher kann im Bebauungsplan	
--	--	--	--

		die Betriebszeitenbeschränkungen lediglich als Hinweis für das nachfolgende Genehmigungsverfahren aufgenommen werden. Die Gemeinde ist der Auffassung, dass mit dem Hinweis, dem Gebot der Konfliktbewältigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Rechnung getragen wird. Demnach kann der bestehende Konflikt in das nachfolgende Genehmigungsverfahren verlagert werden. Dort können die Betriebszeiten als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigungen aufgenommen werden. Die Annahme begründet sich dahingehend, dass schlichtweg in den o.g. morgigen Stunden (Montag bis Samstag 06:00 bis 08:00 Uhr, sonntags 07:00 bis 09:00 Uhr) keine sportlichen Aktivitäten erfolgen werden (arbeits- und schulbedingt). Selbst am Wochenende ist davon auszugehen, dass erst die Plätze frühestens ab 10.00 Uhr in der Sportart „Fußball“ mit dem Spielbetrieb (Anpfiff) genutzt werden. Aktuell beginnen die Jugendspiele (F-Junioren) in Rangsdorf um 10.00 Uhr. Alle anderen Altersstufen erst danach. <u>Verkehrslärm:</u> Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes GM 21 liegt im Einwirkungsbereich von Immissionen der Bundesstraße B96. Aufgrund der getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind keine erheblichen Auswirkungen durch den vorhandenen Verkehrslärm der B96 im Plangebiet zu erwarten. Der Bebauungsplan legt keine Baugebiete fest, in dem schutzbedürftige Nutzungen, wie Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätte oder Büroräume, realisiert werden können. Im Bebauungsplan werden zwar auch Nutzungen von sonstigen Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecken zugelassen, aber durch die Lärmaktionsplanung der Gemeinde Rangsdorf, 2. Aktualisierung 2024 nach Anhang V der Richtlinie 2002/49/EG/ des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm sind Lärmschutzmaßnahmen nicht notwendig. Die festgelegten Baufenster, in dem Nutzungen von sonstigen Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecken möglich sind, befinden sich außerhalb des Richtwertes von 65 dB(A) für den Gesamttag (L_{DEN}).	
--	--	---	--

	Plan Da im Plan zwei Baufenster festgesetzt sind, stellt sich für die Textliche Festsetzung (TF 1.2) die Frage, welche bauliche Anlage wo errichtet werden soll. Auch hierfür ist im Weiteren die Lärmproblematik zu berücksichtigen. Der Übersichtlichkeit halber sollten die nachrichtlichen Übernahmen unter einer Überschrift in der Planzeichenerklärung geführt werden. Die Rechtsgrundlagen sind auf dem Plan zu aktualisieren. Beispielhaft sei das BauGB erwähnt, dass zuletzt geändert wurde durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6). Für das weitere Verfahren wird darauf verwiesen, dass „die Rechtsgrundlagen für den Satzungsbeschluss nicht auf der Planurkunde vermerkt werden müssen, sondern in die jeweilige Beschlussvorlage gehören. Die Rechtsgrundlagen des BP sollten darüber hinaus in der Begründung aufgelistet werden“5.	Des Weiteren nennt die Lärmaktionsplanung der Gemeinde langfristig geplante Maßnahmen. Insbesondere ist die Ortsumfahrung Groß Machnow zu erwähnen, welche im Bundesverkehrswegeplan 2030 mit der Dringlichkeitseinstufung „Vordringlicher Bedarf“ enthalten ist (Projekt-nummer: B96-G20-BB). Dieses Projekt sieht eine 4,5 km lange Umfah-rung östlich der Ortslage Groß Machnow vor. Mit der Umsetzung der Ortsumfahrung kommt es dann zu einer starken Entlastung und Redu-zierung des Verkehrsaufkommens innerhalb des Ortes Groß Machnow. Dies führt dazu, dass auch der Verkehr am Plangebiet, insbesondere der Dorfstraße, reduziert wird. Die Hinweise zu den Festsetzungen der Baufenster kann nicht nach-vollzogen werden. An dieser Stelle wird zunächst festgehalten, dass insgesamt 3 „Baufenster“, und nicht wie in der Stellungnahme dargelegt 2 Baufenster, festgesetzt wurden. Des Weiteren ist der Bebauungsplan eine Angebotsplanung und be-schreibt mit der textlichen Festsetzung 1.2 welche Nutzungen in den Baufenstern zulässig sind. Eine Regelung welche festgelegten Nutzun-gen explizit in den jeweilig festgesetzten Baufenstern errichtet werden soll, obliegt der Ausführungsplanung (planerische Freiheit). Unabhängig davon lassen sich die Verortungen der zukünftig baulichen Anlagen von den festgesetzten Baufenstern ableiten. Der Hinweis zur Thematik „nachrichtliche Übernahme“ wird zur Kennt-nis genommen. Die Rechtsgrundlagen werden aktualisiert. Es ist richtig, dass die Rechtsgrundlagen nicht zwingend auf dem Planwerk vermerkt werden müssen, aber ein entsprechender Vermerk ist auch nicht verboten. Der Hinweis wird dennoch hilfreich zur Kenntnis genommen und von Seiten der Gemeinde geprüft, ob ein Verzicht der Rechtsgrundlagen auf der Planzeichnung notwendig ist.	
--	--	---	--

	Weitere Hinweise des Sachbereiches Regionalplanung und Verkehr B 96 Die äußere Erschließung des Plangebietes soll über die B 96 erfolgen, von der die geplante private Planstraße abzweigt und zusätzlich die geplante Zufahrt zu den Kfz-Stellplätzen. Der Landesbetrieb Straßenwesen (LS) ist damit im BP-Verfahren zu beteiligen. Dabei ist auch zu klären, ob und inwieweit das Anbauverbot und der Anbauvorbehalt nach § 9 FStrG6 greift und auch die heutige nördliche Zufahrt weiterhin als (zukünftig dritte) Ein-/Ausfahrt genutzt werden soll. Unabhängig davon muss der straßenbegleitende Geh- und Radweg, der auch Bestandteil des Radweges Berlin-Leipzig ist, gequert werden, um in das Plangebiet zu gelangen und es auch wieder zu verlassen. Es wird angeregt, in den relevanten Bereichen Radfurten zu markieren, um den Vorrang des Radverkehrs gegenüber den geplanten Grundstückszufahrten des Sportplatzes zu kennzeichnen. Auch das wäre zuständigkeitshalber mit dem LS zu klären.	<u>Zur Thematik Parkplatz und Zufahrt:</u> Das Plangebiet ist über die öffentliche Bundesstraße „Dorfstraße (B96)“ erschlossen. Die zukünftige Erschließung soll mit einer neuen Zuwegung im Zentrum des Geltungsbereiches erfolgen. Angedacht ist eine Breite der Verkehrsfläche von ca. 10 m. Am Ende der neuen Zufahrt soll ein Wendehammer angelegt werden. Der vorhandene Parkplatz soll umgestaltet werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erfolgte nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden weitere Beteiligungsprozesse mit zuständigem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf statt. Aufgrund der Einwendungen zum Vorentwurf sowie den Ergebnissen des schalltechnischen Gutachtens wurde das Umsetzungskonzept für den Geltungsbereich entsprechend angepasst. Durch die Anpassung erfolgt eine gebündelte Erschließung. Aufgrund des Schallschutzbedarfs der Wohngebäude in der näheren Umgebung ist geplant, diese Zufahrt südlich der heutigen Zufahrten gegenüber vom Flurstück 272/3 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Machnow und in ausreichender Entfernung (ca. 35 m) zum Fahrbahnteiler am Ortsausgang. Die bisherige Zufahrt zum Sportplatz soll für den Besucher- und Nutzerverkehr geschlossen und lediglich für Rettungsfahrzeuge als Zuwegung genutzt werden. Die aktuelle Zufahrt zu Kegelbahn soll ebenfalls für den Besucher- und Nutzerverkehr aufgegeben werden. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 der Landesbetrieb Straßenwesen erneut zur Stellungnahme gebeten, inwieweit das neue Planungskonzept den verkehrsrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden kann. Mit Schreiben vom 26.10.2023 erfolgten weiterhin Bedenken durch den Landesbetrieb Straßenwesen, dass den Verkehrsteilnehmern die Unterordnung der Rettungsfahrzeug-/ bzw. Unterhaltungszufahrt nicht deutlich wird und diese folglich als zweite Zufahrt des Besucherverkehrs genutzt werden. Daraus resultierend würde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B96 beeinträchtigt werden. Um diesen Sachverhalt konkreter zu erörtern, erfolgte am 04.12.2023 eine	
--	--	--	--

	Abstimmungsrunde mit dem zuständigen Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg. Im Ergebnis dieser Abstimmungsrunde konnte die Notwendigkeit zur Planung zweier Zufahrten aufgezeigt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Rettungszufahrt mit entsprechenden Maßnahmen versehen wird (Poller oder Schranke), den Besucherverkehr ausschließlich über die für ihn vorgesehene südlich geplante Zufahrt zu lenken, stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen der Planung grundsätzlich zu. Des Weiteren ist eine Linksabbiegespur nicht notwendig, solange sich der Verkehr zur Sportanlage nicht signifikant erhöht. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan GM 21, wie einer privaten Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrt Rettungsfahrzeuge und Unterhaltung“, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sowie der Fläche für Wald, kann den Forderungen entsprochen werden. Die straßenbegleitenden Geh- und Radwege sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes. Kenntnisnahme. Vergleiche oben. Dem Hinweis wird gefolgt. Zum Entwurf wird das Konzept als Anlage beigelegt sein.	
	Private Verkehrsfläche Die interne Erschließung des Plangebietes soll durch die geplante private Verkehrsfläche erfolgen. Die Fläche ist mit einer Breite von ca. 10 m geplant und soll am Ende mit einem Wendehammer versehen werden. Die Fläche soll u.a. auch mit Müllfahrzeugen befahrbar sein. Die Einteilung der Verkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzungen. Der Planung liegt ein Konzept zu Grunde, das in der Begründung abgebildet, hier aber im Detail nicht lesbar ist. Entgegen der Aussage in der Begründung ist das Konzept nicht als Anhang der Begründung beigelegt. Das ist zu bemängeln und sollte im weiteren Verfahren nachgeholt werden.	

Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass alle für die Funktion der Straße relevanten Bestandteile der Straße Gegenstand der Flächenfestsetzung im BP sein müssen. Was funktionell regelmäßig zur Straße gehört, ergibt sich sinngemäß auch für Privatstraßen, aus § 2 Abs. 2 BbgStrG7. Neben der eigentlichen Fahrbahn können das u.a. Entwässerungsanlagen, Böschungen und Gehwege sein. Bezüglich der Dimensionierung ist maßgeblich darauf abzustellen, welchem Verkehr die Fläche dienen soll. Platzbedarfe ergeben sich, auch für Privatstraßen, aus der RAST 06 (siehe u.a. Platzbedarf für Begegnungsverkehr (Bild 17) oder Wendeanlagen (Bild 57)). Zusätzlich sollten die relevanten Ver- und Entsorger (u.a. der SBAZV) und die Feuerwehr/der Rettungsdienst im Verfahren beteiligt werden. Die Privatstraße muss dann aber auch jederzeit frei befahrbar und ausreichend tragfähig sein. In diesem Zusammenhang wird auf § 5 BbgBO8 hingewiesen. Hier ist auch geregelt, dass bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 Meter von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, Zu- oder Durchfahrten zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen sind, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind. Der Verkehr, dem die festgesetzte Fläche zu dienen bestimmt ist, sollte im weiteren Verfahren genauer beschrieben werden. Zudem sollte dargestellt werden, dass den Belangen u. a. der relevanten Ver- und Entsorger und der Feuerwehr/dem Rettungsdienst entsprochen wird. Stellplätze Die in der Begründung angeführte gemeindliche Stellplatzsatzung sollte gemäß § 9 Abs. 6 BauGB als nachrichtliche Übernahme auf der Planzeichnung ergänzt werden. Neben der reinen Quantität (Anzahl) von erforderlichen Stellplätzen regelt die Satzung auch qualitative Anforderungen an die Beschaffenheit von Kfz- und Fahrradabstellplätzen, auf die mindestens in der Begründung noch hingewiesen werden sollte.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan regelt nicht die Einteilung der privaten Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung und ist der konkreten Ausführungsplanung überlassen. Dort sind dann die entsprechenden Richtlinien zu beachten. Die Breite der Verkehrsfläche im Bebauungsplan ist ausreichend dimensioniert. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Eine nachrichtliche Übernahme der Stellplatzsatzung ist hier nicht erforderlich und auch nicht zielführend, da die Stellplatzsatzung grundsätzlich im Baugenehmigungsverfahren zu beachten ist. Auf der Planzeichnung kann ein Hinweis erfolgen, dass die Stellplatzsatzung zu beachten ist.	
---	---	--

Der Stellplatznachweis in der Begründung und die daraus abgeleiteten Festsetzungen im Plan werfen Fragen auf, die im weiteren Verfahren beantwortet werden sollten. Zeichnerisch werden durch die Fläche ABCDEFA erforderliche bzw. notwendige Stellplätze festgesetzt. Textlich wird konkretisiert, dass nur innerhalb der Fläche Stellplätze und Garagen zulässig sind. Fahrradabstellplätze sind auch außerhalb der Fläche zulässig. Bei Flächen für Stellplätze und Garagen handelt es sich um eine eigenständige planungsrechtliche Nutzungskategorie, die nur entsprechende Flächen für Kraftfahrzeuge umfasst. Die Festsetzung von Flächen für Garagen und Stellplätze gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB schließt die Zulässigkeit anderer Nutzungen auf diesen Flächen aus. Sollen hier also auch Fahrradabstellanlagen zulässig sein, was grundsätzlich möglich ist, soweit sie als Nebenanlagen aufgrund der gemeindlichen Stellplatzsatzung erforderlich sind, sollte dies zeichnerisch (durch Signatur; die Planzeichen der PlanZV können ergänzt und miteinander verbunden werden) und textlich entsprechend eindeutig festgesetzt werden. Sollen auch Garagen für Kfz zulässig sein, wie es die textliche Festsetzung vorsieht, wäre zeichnerisch die entsprechende Signatur zu ergänzen, um einen Widerspruch zw. textlicher und zeichnerischer Festsetzung zu vermeiden. Die Größe der festgesetzten Fläche ABCDEFA ermöglicht entsprechend der Angaben in der Begründung 157 Pkw-Stellplätze, obwohl überschlägig auf Grundlage des Konzeptes nur 71 notwendig wären. Auch wenn das Konzept nur eine mögliche Entwicklung darstellt und es sich hier nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, stellt das Konzept bereits eine Vollauslastung der Sportplatzfläche dar, die sicher mit allen Beteiligten abgestimmt ist und letztlich auch Begründung für die Erforderlichkeit der BP ist. Die Erforderlichkeit der Festsetzung in der gewählten Größenordnung sollte daher geprüft bzw. besser	Kenntnisnahme. Zum Entwurf erfolgt eine Anpassung. Der vorhandene Parkplatz soll ebenfalls erneuert und erweitert werden. Hierzu werden zwei Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen mit der jeweiligen Zweckbestimmung „Stellplätze“ (St 1 und St 2) im süd-östlichen Geltungsbereich festgesetzt. Insgesamt wird sich an den vorhandenen Parkplätzen orientiert. Dabei sollen die Stellplätze des Parkplatzes mit der Bezeichnung „St 2“ nur als Schotterrasen umgesetzt werden. Außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sollen Parkplätze ausgeschlossen werden. Insgesamt wird folgendes festgesetzt: „Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Flächen St 1 „ABCD A“ und St 2 „CDEFGHC“ zulässig. Fahrradstellplätze sind außerhalb und innerhalb der Flächen „St 1“ und „St 2“ zulässig.“ Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung dar. Die Festsetzung dient dazu, um die Stellplätze geordnet im „vorderen Bereich“ der Sportflächen umzusetzen. Im hinteren Bereichen, hier an den Sportplätzen, sollen keine Verkehrsbewegungen (PKW) stattfinden. Dies begründet sich aus Sicherheitsaspekten. Für Rettungsfahrzeuge oder Fahrzeuge zur Unterhaltung der Sportflächen sind die hinteren Sportflächen grundsätzlich auch über die festgesetzte private Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung erreichbar.	
--	--	--

begründet werden. Dabei sollte auch geprüft werden, ob es eventuell noch einen anderen Kfz- Stellplatzbedarf gibt, bspw. durch einen Mannschaftsbus der anreisenden Gastmannschaft (bei Punktspielbetrieb) oder durch Zuschauer (untergeordnete Zubehörbauten wie Tribünen wären ohne Weiteres zulässig) und wie dieser im BP berücksichtigt werden kann und soll. Außerdem sollte im Weiteren überlegt werden, ob und inwieweit auf einer Fläche für Sportanlagen sonstige Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecke dienende Anlagen zulässig sein sollen bzw. können. Es wird angeregt, die notwendigen Abstellplätze für Fahrräder ebenfalls zeichnerisch festzusetzen. Zum einen ergibt sich gem. Begründung ein hoher Bedarf (322 Abstellplätze) und damit ein nicht unerheblicher Flächenbedarf, der gesichert werden sollte. Zum anderen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO, zu denen auch notwendige Fahrradabstellanlagen zählen, nur in Baugebieten nach den §§ 2-11 BauNVO allgemein zulässig, nicht aber in Flächen für Sport- und Spielanlagen. Die im Ergebnis der bauplanungsrechtlichen Prüfung erfolgten Darlegungen sind beispielhaft und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Hinweise des Landkreises: Nachstehende Behörden und Fachämter der Kreisverwaltung wurden vom Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung an o. g. Planverfahren beteiligt: • Amt für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung, hier: SG Kreisentwicklung und SG Wirtschaftsförderung, Tourismus und Mobilität • Hauptamt, hier: SG Infrastrukturmanagement • Ordnungsamt, hier: SG Ordnung und Sicherheit	Im neuen Konzept, welcher zum Entwurf ausgearbeitet wurde, werden 152 Stellplätze vorgesehen. Aufgrund dessen, dass der Bebauungsplan keine konkreten sportlichen Nutzungen festsetzt (Angebotsplanung), sind im Baugenehmigungsverfahren die notwendigen Stellplätze nachzuweisen. Im Rahmen des Bebauungsplanes wird der Nachweis erbracht, dass der Bedarf durch die Festsetzungen gedeckt werden kann. Auch die Fahrradstellplätze sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu beachten. Daher können, auch wenn im städtebaulichen Konzept dargestellt, Fahrradstellplätze innerhalb der Stellplatzflächen umgesetzt werden. Daher erfolgte eine großzügige Flächenausweisung der Stellplatzflächen. Damit hält sich die Gemeinde, bei der konkreten Ausführungsplanung, eine größere Flexibilität für die Verortung aller notwendigen Stellplätze vor. Kenntnisnahme.	
--	--	--

	• Straßenverkehrsamt, hier: SG Verkehrssicherheit, Verkehrslenkung • Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Denkmalschutz, hier: SG Untere Denkmalschutzbehörde • Amt für Bildung und Kultur, hier: Fachkoordinatorin Sportmanagement und SG Schulverwaltung und Kultur • Jugendamt, SG Planung, Controlling, Finanzen • Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin • Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA), hier: SG Technische Bauaufsicht • Umweltamt, hier: SG Naturschutz und SG Wasser, Boden, Abfall • Landwirtschaftsamt, hier: SG Agrarstruktur • Behinderten- und Seniorenbeauftragte Die von den beteiligten Fachämtern übermittelten Stellungnahmen sind diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Digital vorliegende Fachstelligungen einschließlich dieser Stellungnahme werden vorab als PDF per E-Mail übersandt. Soweit fernmündliche oder per hausinterner E-Mail übermittelte Positionierungen erfolgt sind, werden diese nur im Falle des Vorliegens fachlicher Belange weitergereicht. Nachfolgende Fachämter äußerten sich nicht zum Vorhaben: • Amt für Bildung und Kultur, hier: Fachkoordinatorin Sportmanagement und SG Schulverwaltung und Kultur • Jugendamt, SG Planung, Controlling, Finanzen • Gesundheitsamt, hier: SG Hygiene und Umweltmedizin • Umweltamt, hier: SG Naturschutz Verspätet eingegangene Stellungnahmen der Fachämter werden umgehend übermittelt. Verweise:		
--	---	--	--

	1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuell geltenden Fassung 2 Runkel in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger (E/Z/B/K), BauGB, § 8, Rn. 35, Lieferung Nr. 147 vom August 2022 3 Handlungsempfehlungen bzw. Hinweise finden sich u. a. in den Handlungsempfehlungen des Bayerischen Landesamtes zu Trendsportanlagen Teil I und II (2005) und in Kap. 5.2.2 (Hinweise zu Abständen zwischen Sport- und Wohnanlagen) der städtebaulichen Lärmfibel Baden-Württemberg 4 Land Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung/Dezember 2022, B 5.2, S. 3 5 Land Brandenburg/Arbeitshilfe Bebauungsplanung/Dezember 2022, A 5, S. 3 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der aktuell geltenden Fassung 7 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der aktuell geltenden Fassung 8 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der aktuell geltenden Fassung		
7.2	Umweltamt / Untere Naturschutzbehörde a) Einwendung: Grundsätzlich sind auf der Ebene der Bauleitplanung die örtlichen Ziele, Maßnahmen und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftsplanung (§§ 9 ff BNatSchG) konkret darzustellen. Für den Bereich des Bauleitplanes liegt ein Landschaftsplan (LP) als räumliche und sachliche Fortschreibung aus dem Jahr 2022 vor, die Maßgabenerfüllung aus diesem Schreiben wurde seitens der Gemeinde zum 31.08.2022 angezeigt. Demnach ist die in einem schmalen Bereich im Südwesten vorhandene als Wald dargestellte Fläche im Rahmen der Gestaltung des Sportplatzes als sogenannte Ausgleichsfläche festgelegt und entsprechend bepflanzt worden (ca. 2.900 m²). Die im Landschaftsplan dargestellte Ausgleichsfläche (Waldfläche) ist zu erhalten. Zitat aus dem LP, 2. Fortschreibung, Maßgabenbericht: „Im Zuge der weiteren Bauleitplanung soll die im Landschaftsplan dargestellten Ausgleichsfläche nun als Wald/Grünfläche erhalten bleiben.“ (vgl. beigefügte Anlage).	Kenntnisnahme. Aufgrund der Zielstellung des B-Planes GM 21 zur baurechtlichen Sicherung einer Entwicklung des Sportplatzes Groß Machnow sind keine grundsätzlichen Widersprüche zu erkennen, die dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB entgegenstehen würden. Allerdings sei zu mindestens darauf hingewiesen, dass durch die Aufstellung des Bebauungsplans auch Flächen planungsrechtlich vorbereitet werden, in dem eine Umsetzung von Sportgebäuden und Kunstrasenflächen ermöglicht werden. Vom planerischen Grundgedanken würde daher eine Abweichung von den Darstellungen des FNP einhergehen. Durch die Darstellung von Grünflächen im FNP könnten Probleme auftreten, die eine Umgestaltung eines Sportplatzes zu einem pflegeleichteren Kunstrasenbelag erschweren. Hier würde der bisherige Grüncharakter verloren gehen. Unter Berücksichtigung der planerischen Gesamtkonzeption des Bebauungsplanes sei jedoch anzumerken, dass die Darstellungen eines Flächennutzungsplanes nicht flurstückscharf sind. Neben dem o.g. Kunstrasenplatz soll der Hauptplatz weiterhin als	B/P/T

	Da der BP diese Darstellung nicht übernimmt, widerspricht er den Darstellungen des LP (auch der LP, Stand 2008 stellt die Fläche als Wald dar). Dieser Widerspruch ist im weiteren BP-Verfahren auszuräumen. Auch der FNP stellt die Gehölzstrukturen an der westlichen BP-Grenze als Wald dar. b) Rechtsgrundlage: §§ 9 ff BNatSchG c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung: In der Begründung wird auf den Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Rangsdorf Stand 04.12.2008 bzw. dessen Fortschreibung 2015 verwiesen. Zur beschriebenen FNP-Änderung wurde jedoch eine räumliche und sachliche Fortschreibung des LP 2022 vorgenommen und seitens der unteren Naturschutzbehörde bestätigt. Wenngleich der Bereich des B-Plangebietes aus der FNP-Änderung ausgenommen wurde, hat sich der vorliegende BP mit den Aussagen und Darstellungen des aktuellen LP auseinanderzusetzen. Die räumliche Fortschreibung des LP umfasst auch den Bereich des Sportplatzes Groß Machnow. Der Gemeinde Rangsdorf wurde mit Schreiben vom 23.06.2022 mitgeteilt, dass die 2. Fortschreibung des LP nunmehr als aktuelle Fassung anzuwenden ist.	Naturrasen bestehen bleiben. Dies wiederum entspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Insgesamt sind die im Flächennutzungsplan genannten Zweckbestimmungen (vgl. oben) hinreichend konkretisiert, dass auch durch die Festlegung des Bebauungsplanes mit Flächen für Sport- und Spielanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportanlagen für den Vereins- & Breitensport“ ein „Entwickelt sein“ besteht. Denn grundsätzlich stellt der Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebene Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen dar. Dem wird auch mit den getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplanes GM 21 der Gemeinde Rangsdorf Rechnung getragen. Grundsätzliche Zulässigkeiten regelt dann der Bebauungsplan. Aktuell befindet sich der Flächennutzungsplan der Gemeinde Rangsdorf in seiner 4. Änderung. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden erfolgten im Zeitraum vom 30.09.2024 bis 30.10.2024. In diesem Änderungsverfahren soll auch die betroffene Fläche des Bebauungsplanes GM 21 in eine Gemeinbedarfsfläche „Sportanlagen für den Vereins- und Breitensport“ geändert werden. Das Planungsziel und die Erforderlichkeit dieser Änderung entspricht der des Bebauungsplanes GM 21. Auch mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB Rechnung getragen. Im LP ist die Fläche zwar als „öffentliche und private Grünfläche“ angegeben, jedoch nicht als „naturnahe Entwicklung“, sondern als „Erholungseinrichtungen“. Vom Grundsatz werden, wie auch oben zum „Flächennutzungsplan“ genannt, hier ebenfalls keine Widersprüche zum Landschaftsplan erkannt. Planerisch werden durch die Zielstellung des Bebauungsplanes GM 21 auch den Vorstellungen des Landschaftsplanes entsprochen. Der Landschaftsplan und der Ursprungs-Flächennutzungsplan wurden zum damaligen Zeitpunkt parallel aufgestellt und in ihren Inhalten abgestimmt. Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Rangsdorf stellt die Planfläche im Entwicklungskonzept (Stand 04.12.2008) bereits als öffentliche bzw.	
--	---	---	--

	2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB ist gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden; die Anlage zum BauGB ist dabei anzuwenden. b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:	private Grünfläche Erholungseinrichtungen „Sportplatz“ dar. Darüber hinaus sind am südwestlichen und nördlichen Bereich ordnungsgemäße Forstwirtschaften auf Normalstandorten dargestellt. Auch ein Landschaftsplan ist wie ein Flächennutzungsplan nicht flurstückscharf. Des Weiteren sind entlang der Bundesstraße B96 die vorhandenen Allee-bäume zu beachten, welche nach dem Landschaftsplan und den gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich zu erhalten sind. Die festlegten Maßnahmenflächen (T-Flächen) und die zu beachtenden Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Im LP ist die Fläche zwar als „öffentliche und private Grünfläche“ angegeben, jedoch nicht als „naturnahe Entwicklung“, sondern als „Erholungseinrichtungen“ (sollte dennoch im Parallelverfahren mit dem FNP angepasst werden). Hinweis: Im Aufstellungsverfahren der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Hinweis genannt, dass auch der Landschaftsplan weiter fortzuschreiben ist. Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht wird zum Entwurf erstellt. Kenntnisnahme.	
--	---	--	--

Neben dem o.g. Umweltbericht ist ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erforderlich (Grünordnungsplan [GOP] nach § 11 BNatSchG). Der Fachplan enthält in der Regel fachspezifisch weitergehende Inhalte als der Umweltbericht. Der Umweltbericht, der ebenfalls Aussagen zu „geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen“ enthalten muss, konzentriert sich daher eher auf den Aspekt der Umweltprognose als auf Abwägungsgesichtspunkte. Adressaten des Umweltberichts sind diejenigen, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein könnten. Daher muss der Umweltbericht eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten, aus der Dritte, also „Nichtfachleute“, entnehmen könnten, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Festsetzungen für das Vorhaben betroffen sein können (entsprechend Nr. 3 c der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB). Der Fachplan des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist auf der Ebene des Bebauungsplanes jedoch der Grünordnungsplan (GOP) (Kommentar zum BNatSchG – Schumacher/Fischer-Hüftle, 2. Auflage, Verlag W. Kohlhammer, Seite 247, Anstrich 9). Unbenommen der rechtlichen Grundlage würde die Untere Naturschutzbehörde auf einen eigenständigen GOP verzichten, wenn der Umweltbericht alle Angaben und Inhalte eines GOP enthält und eine vollständige Übernahme der geplanten grünordnerischen Festsetzungen erfolgt. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem oben genannten Plan, gegliedert: Artenschutz: Die zu erwartenden Eingriffe sind auch hinsichtlich des besonderen Artenschutzes zu bewerten. Es ist darzustellen, ob hinsichtlich der besonders geschützten Europäischen Vogelarten oder der Zauneidechse mit der Verletzung von Zugriffsverboten zu rechnen ist bzw. wie dies vermieden werden kann. Sind für Fledermäuse geeignete Baumhöhlen	Der Umweltbericht wird nach der Anlage des BauGB erarbeitet. Danach ist eine allgemein verständliche Zusammenfassung enthalten. Im Aufstellungsverfahren wird auch dieser Punkt bearbeitet. Ein Grünordnungsplan wäre in Verbindung mit einem Bebauungsplanverfahren notwendig, wenn Festsetzungen getroffen werden müssen, die keinen bodenrechtlichen Bezug besitzen und demnach nicht ohne weiteres festgesetzt werden können. Für die Erarbeitung und Darstellung von Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB und zur Bestimmung dazu geeigneter Flächen, ist der Grünordnungsplan zwar besonders geeignet. Soweit Maßnahmen oder Ziele des Naturschutzes, insbesondere Darstellungen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 BauGB festgesetzt werden sollen, die nicht die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 des Baugesetzbuches erfüllen, eröffnet § 5 Abs. 2 Satz 2 BbgNatSchAG in Zusammenhang mit § 9 Abs. 4 BauGB die Möglichkeit, sie dennoch als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen. Dies funktioniert jedoch nur dann, wenn ein entsprechender Grünordnungsplan nach § 5 BbgNatSchAG dazu erarbeitet worden ist. Dies ist hier allerdings nicht der Fall und aufgrund der Entwicklungsabsichten und dem Bestand auch nicht notwendig. Kennntnisnahme. Wird im Umweltbericht abgehandelt.	
---	---	--

	von geplanten Baumfällungen betroffen, ist auch dieser Konflikt hinsichtlich der Zugriffsverbote zu beurteilen. Eine Fällung der Robinie, in der der Star brütet sollte in erster Linie vermieden werden. Da der Umweltbericht mit den entsprechenden Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzes und der Kartierbericht hinsichtlich der Zauneidechse noch nicht vorliegen, können noch keine konkreteren Hinweise gegeben werden. Eingriffsregelung: 1. Da der Umweltbericht mit den entsprechenden Aussagen zu den Schutzgütern des Naturschutzes noch nicht vorliegen, können noch keine konkreteren Hinweise gegeben werden. 2. Sollten externe Maßnahmen außerhalb eines zertifizierten Maßnahmenpools oder mit fehlendem bodenrechtlichen Bezug als Kompensationsmaßnahmen angerechnet werden, sind diese durch einen städtebaulichen Vertrag zu sichern und vor Satzungsbeschluss der Unteren Naturschutzbehörde nachzuweisen. Des Weiteren ist für externe Kompensationsmaßnahmen eine grundbuchrechtliche Sicherung zwingend notwendig. Rechtsgrundlagen: BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240) BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3, Nr. 21), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 25.09.2020 (GVBl. I Nr. 28)	Kenntnisnahme.	
--	---	-----------------------	--

7.3	Straßenverkehrsamt / Verkehrssicherheit / Verkehrslenkung Vorerst sind keine straßenverkehrsrechtlichen Belange betroffen. Daher bestehen aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände. Das Straßenverkehrsamt ist in weitere Planungen einzubeziehen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
7.4	Hauptamt / Infrastrukturmanagement Seitens des A 10, SG Infrastrukturmanagement ergeht eine Stellungnahme als Straßenbauhörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretenden öffentliche Belange. Diesbezüglich bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan. Dem o.g. Vorhaben stehen keine durch das SG Infrastrukturmanagement als Straßenbaubehörde für die Straßen/Wege in der Baulast des Landkreises Teltow-Fläming zu vertretende öffentliche Belange entgegen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
7.5	Ordnungsamt Nach Prüfung der von uns wahrzunehmenden öffentlichen Belange im Bereich des Ordnungsamtes ergeben sich aus brandschutztechnischer Sicht hinsichtlich des o. g. Vorhabens folgende Hinweise (H) und Nachforderungen (NF): a. (H) Vorhaltung von Flächen für die Feuerwehr Rechtsgrundlage: § 5 BbgBO; § 14 BbgBO; § 3(1) BbgBKG Sollten Gebäude oder Gebäudeteile mehr als 50 m von der öffentlichen Straße errichtet werden, so müssen Flächen entsprechend der Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr in Verbindung mit der DIN 14090 hergestellt werden. b. (NF) Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung Rechtsgrundlage: § 14 BbgBO; § 3(1) BbgBKG i.V.m. DVGW Arbeitsblatt W405 In der Begründung des Bebauungsplanes fehlt der Nachweis zum Löschwasser. Aus § 3(1) BbgBKG, in Verbindung mit der zugehörigen Verwaltungsvorschrift und dem Arbeitsblatt	Kenntnisnahme. Die brandschutztechnischen Hinweise und Nachforderungen sind bei der konkreten Ausführungsplanung entsprechend zu beachten. Aufgrund der aktuellen bestehenden Nutzung ist davon auszugehen, dass die Gewährleistung der gesicherten Löschwasserversorgung bereits existiert, sonst würde faktisch auch keine Nutzung möglich sein.	K

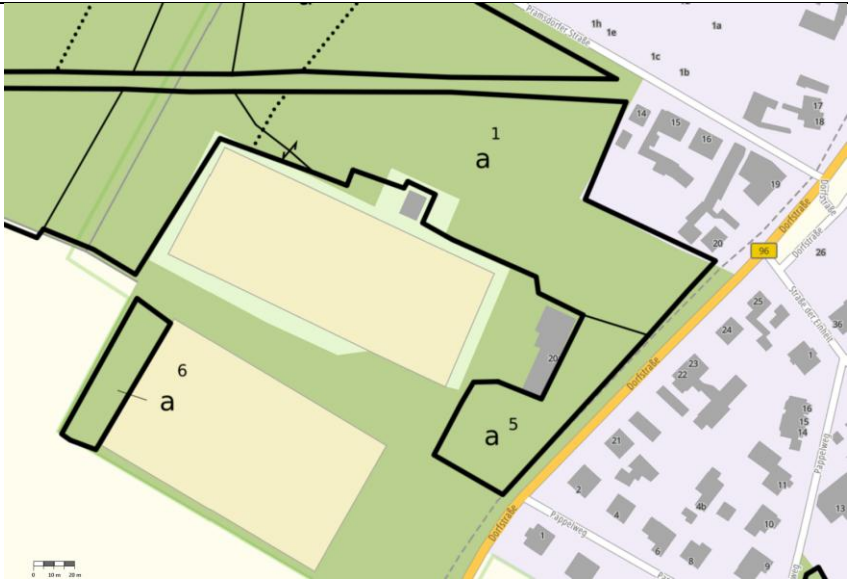
	„DVGW W405“ ergeben sich die erforderlichen Löschwassermengen im Umkreis von 300m zum Brandobjekt. Für diesen geplanten Bebauungsplan ist eine Löschwassermenge von 48 m³/h über mind. 2h erforderlich. c. (H) Die fahrbahnseitige Erschließung sollte mindestens den Forderungen der Musterrichtlinie für Flächen der Feuerwehr entsprechen. d. (H) Seitens der Brandschutzdienststelle wurde nicht geprüft, inwieweit wesentliche Brandschutztechnische Risiken (z.B. umliegende Bebauung, Ferngasleitung) Einfluss haben, oder in Wechselwirkung mit dem Bebauungsplan stehen.		
7.6	Landwirtschaftsamt /Agrarstruktur Die Planunterlagen, in der Fassung vom 24.11.2022, zur Beteiligung als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB lagen dem Landwirtschaftsamt zur Einsicht und zur Stellungnahme vor. Das Landwirtschaftsamt als Träger öffentlicher Belange für den Fachbereich Landwirtschaft innerhalb der Kreisverwaltung Teltow-Fläming hat keine Bedenken zur beabsichtigten Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
7.7	Untere Bauaufsichtsbehörde Zum Vorentwurf des Bebauungsplan GM 21 „Sportplatz Groß-Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf bestehen seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
7.8	Untere Denkmalschutzbehörde Zu o.g. Bauvorhaben nehme ich wie folgt Stellung: Belange der Bodendenkmalpflege sind nicht betroffen. Im Bereich des o. g. Vorhabens sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Aus diesem Grund werden keine Einwände gegen die Planung erhoben.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	Hinweise: Sollten bei Erdarbeiten im Areal des Bebauungsplanes Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Tonscherben, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Metallgegenstände, Knochen u. ä., entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde (Tel.: 03371 / 608-3607) oder dem Archäologischen Landesmuseum (Tel.: 033702/71520) anzuzeigen. Die entdeckten Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind nach § 11 Abs. 3 BbgDSchG für mindestens eine Woche in unverändertem Zustand zu erhalten. Bodenfunde sind gemäß § 11 Abs. 3 u. 4 und § 12 Abs. 1 BbgDSchG ablieferungspflichtig.		
7.9	Umweltamt / Wasser, Boden, Abfall Keine Einwendungen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
7.10	Behinderten- und Seniorenbeauftragte zum BP GM 21 Sportplatz Groß Machnow habe ich zum jetzigen Zeitpunkt keine Anmerkungen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

8	Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 13.03.2023		
8.1	Die Stellungnahme der Oberförsterei Wünsdorf –untere Forstbehörde, erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange aus forstrechtlicher Sicht gemäß § 4 Absatz 1 BauGB¹. Von dem geplanten Vorhaben werden forstrechtliche Belange direkt durch Überplanung von Waldflächen i.S. des § 2 LWaldG² im Umfang von ca. 3.150 m² betroffen. Die forstrechtliche Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 197 (ehemalig 57) mit einer Größe von 1.500 m², ist als Sportfläche mit der Zweckbestimmung: Sportanlagen für Vereins- & Breitensport überplant. Zusätzlich ist eine zusammenhängende Waldfläche an der B96 auf den	Kenntnisnahme. Flächen für Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sind durch die Überplanung betroffen. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden hatte der Landesbetrieb – untere Forstbehörde mit Schreiben vom 13.03.2023 folgende Betroffenheit angezeigt: Im Umfang werden ca. 3.150 m² Wald im Sinne des LWaldG überplant. Auf der forstrechtlichen Ausgleichsfläche im Flurstück 197 (ehemals 57) mit einer Größe von ca. 1.500 m², ist als Sportfläche mit der Zweckbestimmung: Sportanlagen für Vereins- und Breitensport vorgesehen. Zusätzlich ist eine zusammenhängende Waldfläche an der B96 auf den	B/P/Z

Flurstücken 197, 199 und 201 von ca. 1.650 m² als Sportfläche mit der Zweckbestimmung: Sportanlagen für Vereins- & Breitensport und private Straßenverkehrsfläche überplant (siehe Anlage Karte: rot umrandete Flächen). Zu beachten ist, dass bei der Planung, die blau umrandete Waldfläche auf dem FS 199 die Waldeigenschaft i.S. des § 2 LWaldG verlieren würde, da die Mindestgröße von 2.000m² nicht mehr gegeben wäre. Eine Festsetzung als Wald im B-Plan ist daher nicht möglich. Seitens der unteren Forstbehörde wird daher empfohlen, die grün umrandete Fläche als Waldfläche festzusetzen. Das würde zu einem Zusammenschluss der Waldflächen auf FS 199 und FS 203 führen. Die Waldeigenschaft wäre sichergestellt. Auf den Waldflächen der Flurstücken 197, 199 und 201 liegen die Waldfunktionen „Sichtschutzwald“, „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“ und „Lokaler Klimaschutzwald“ vor. Insgesamt ergäbe sich ein Kompensationsfaktor von 1:3,75, falls die gegenständlichen Waldflächen für in Anspruch genommen werden sollen. Auf der Waldfläche des Flurstücks 197 liegt auf einer Teilfläche von ca. 150 m² die Waldfunktion „Sichtschutzwald“ welche mit dem Kompensationsfaktor von 1:1,75 auszugleichen wäre. Bitte beachten Sie, dass alle genannten Waldfunktionen als nicht kompensierbar eingestuft werden und daher eine Waldumwandlung aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Dennoch kann die Umwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Zur Umsetzung der Planung bedarf es der Änderung der Nutzungsart - vorliegend Wald in Sportfläche mit der Zweckbestimmung: Sportanlagen für Vereins- & Breitensport und private Straßenverkehrsfläche oder ggf. Grünfläche.	Flurstücken 197, 199 und 201 von 1.650 m² ebenfalls von der Planung betroffen. Die Untere Forstbehörde gab den Hinweis, dass die betroffene Waldfläche auf dem Flurstück 199 mit den Darstellungen aus dem Vorentwurf keinen Zusammenschluss von Waldflächen (hier auf dem Flurstück 203) gegeben wäre und die Waldeigenschaft verlieren würde. Die untere Forstbehörde gab die Empfehlung, den Zusammenschluss mit Hilfe der Festsetzung von Waldflächen sicherzustellen. Diese Empfehlung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt, so dass diese als Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt werden. Durch diese Festsetzung wird die jetzige Zufahrt zu einem Waldweg nach dem Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG). In einer weiteren Stellungnahme von 09.10.2023 hatte die untere Forstbehörde darauf hingewiesen. Demnach ist das Fahren mit sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Eine Nutzung des Weges für den Besucherverkehr der Kegelbahn wäre damit ausgeschlossen. Dies sollte auch vor Ort kenntlich gemacht werden und ggf. durch eine Installation z.B. Baumstamm oder Poller zumindest in der Anfangsphase unterstützt werden. Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr oder Krankenwagen dürfen im Notfall Waldwege selbstredend befahren. Auf den Waldflächen der Flurstücken 197, 199 und 201 liegen die Waldfunktionen „Sichtschutzwald“, „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“ und „Lokaler Klimaschutzwald“ vor. Nach den Aussagen der unteren Forstbehörde ergäbe sich ein Kompensationsfaktor von 1:3,75, falls die gegenständlichen Waldflächen für in Anspruch genommen werden sollen. Zusätzlich liegt auf der Waldfläche westlich des Flurstücks 197 die Waldfunktion „Sichtschutzwald“ (ca. 1.500 m²), welche mit dem Kompensationsfaktor von 1:1,75 auszugleichen wäre. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass alle oben genannten Waldfunktionen grundsätzlich als nicht kompensierbar eingestuft werden und daher eine Waldumwandlung aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen	
---	---	--

	Für das weitere Verfahren ist zu entscheiden, ob der Bebauungsplan forstrechtlich qualifiziert werden soll oder nicht. Erfolgt keine Qualifizierung unter Berücksichtigung nachfolgender Aspekte, wird über die Zulassung der Waldumwandlung (Waldumwandlungsgenehmigung) im nachgeordneten Genehmigungsverfahren (z.B. separate Waldumwandlungsgenehmigung bzw. konzentrierendes Baugenehmigungsverfahren) entschieden. Gemäß § 8 (1) LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Gemäß § 8 (2) Satz 3 LWaldG, steht der Genehmigung gleich, wenn in einem rechtskräftigen Bebauungsplan nach § 30 BauGB eine anderweitige Nutzung vorgesehen ist, <u>sofern darin die hierfür erforderlichen naturschutz- und forstrechtlichen Kompensationen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen festgesetzt sind.</u> Damit dieser Bebauungsplan die Anforderungen zur Waldumwandlung und deren Kompensation gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG erfüllt (siehe Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung (MIR) und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz (MLUV) zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG auf Bebauungspläne vom 14. 08. 2008), muss er zu nachfolgend genannten Inhalten Aussagen enthalten. Die Kompensationsmaßnahmen für die Waldinanspruchnahme werden im B-Plan nach Art und Umfang (flurstücksgenau) geregelt. Die zeitliche Abfolge der Maßnahmen, die besonderen Genehmigungstatbestände (z. B. nach Naturschutzrecht, UVP-Recht) werden ebenfalls abschließend im B-Plan dargelegt. 1. Art und Umfang der Kompensationsmaßnahme- nach Forstrecht a. Erstaufforstungsfläche b. und/oder Waldumbaufläche c. und/oder Waldrandgestaltung d. ggf. weitere Maßnahmen mit Flächenangabe oder anderer geeigneter Bezugs-größen	ist. Dennoch kann die Umwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Bezüglich des öffentlichen Interesses, wird zu mindestens für die östliche Waldfläche (Flurstücke 197, 199 & 201), auf den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan verwiesen. Dort wird bereits die Waldfläche als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Bodennutzung in den Grundzügen dar. Danach ist auch die Forstbehörde an die Aussagen des bestehenden Flächennutzungsplanes im Rahmen der Behördenverbindlichkeit grundsätzlich gebunden. Eine Waldumwandlung kann an dieser Stelle daher nicht versagt werden, da davon auszugehen ist, dass während des Aufstellungsverfahrens des FNP eine in Aussichtstellung zur Waldumwandlung durch die Forstbehörde erfolgte. Demnach sind für die von der unteren Forstbehörde angegebenen Waldflächen von ca. 1.650 m² im Verhältnis von 1:3,75 auszugleichen. Für die westliche Waldfläche auf dem Flurstück 197 liegt nach Auffassung der Gemeinde zwar eine forstrechtliche Ausgleichsfläche von 1.500 m² vor, allerdings kann nach der Stellungnahme der unteren Forstbehörde eine weitere Anbindung an angrenzende Waldflächen nicht erkannt werden, da z.B. westlich, südlich, östlich und sogar nordwestlich, kein Anschluss besteht (frei Landschaft bzw. vorhandene Sportplätze). Dies bestätigt auch die Forstgrundkarte:	
--	--	---	--

2. Maßnahmenbeschreibung a. Pflanzenanzahl b. und Baumart(-en) c. und Kulturpflege bis zur gesicherten Kultur d. und Nachbesserung 3. Fristsetzung für Maßnahmendurchführung 4. Zeitpunkte für Zwischen- und Schlussabnahmen 5. Sicherheitsleistung a. Fälligkeit b. und Höhe c. und Art der Sicherheit d. und Zeitraum 6. besondere Genehmigungstatbestände a. Entlassung bzw. Ausnahmegenehmigungen für Schutzgebiete nach Naturschutzrecht oder Biotop gemäß § 32 BbgNatSchAG³ b. Prüfpflichten gemäß UVPG⁴ des Bundes und UVPG Brandenburg bei Erreichen der Schwellenwerte für Waldrodung und/oder Erstaufforstung c. Erstaufforstungsgenehmigung für Ausgleichs- und Ersatzflächen 7. Flächenverfügbarkeit durch unwiderrufliche (vertragliche) Sicherung der Ersatz- und Ausgleichsflächen bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme. Hinweis! Beabsichtigt die Gemeinde den B-Plan forstrechtlich zu qualifizieren, ist bereits in der Phase der frühzeitigen TÖB-Beteiligung gegenüber der unteren Forstbehörde eine entsprechende Erklärung zielführend. Hier-nach können unvollständige Planungsunterlagen noch nachgebessert und der Planentwurf vervollständigt werden. Durch die Regelung der Kompensation einer Waldinanspruchnahme sind andere Behörden ebenfalls fachlich betroffen. Daher müssen spätestens zu Beginn der öffentlichen Auslegung und der	 Auszchnitt Forstgrundkarte des Landesbetriebs untere Forstbehörde Brandenburg Auch wenn der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die vorhandene Waldfläche mit den nördlich angrenzenden Waldflächen darstellt und theoretisch verbindet, ist in der Realität und nach der Stellungnahme der Forstbehörde (überplanende Waldflächen) eine Verbindung nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan ist vom Grundsatz nicht flurstückscharf. Aufgrund der Größe von unter 2.000 m² kann die genannte forstrechtliche Ausgleichsfläche nach brandenburgischen Verhältnissen nicht mehr die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG besitzen und ist daher im Verhältnis von 1:1,75 zu kompensieren. Ungeachtet dessen, ergibt sich durch die von der Forstbehörde ermittelte Waldfläche ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.812,5 m².
--	--

	Behördenbeteiligung (Entwurf) die Unterlagen vollständig vorliegen, um einer Beurteilung zugänglich zu sein! Sofern eine forstrechtliche Qualifizierung des Bebauungsplanes angestrebt wird, sind die Kompensationsmaßnahmen wie oben beschrieben, vollständig in den Planunterlagen abzubilden und über einen städtebaulichen Vertrag zu sichern. Erreicht der B-Plan die forstrechtliche Qualifizierung nicht oder ist dies nicht beabsichtigt, so muss zur Umsetzung der Nutzungsartenänderung im anschließenden Genehmigungsverfahren (z.B. Baugenehmigung oder für die Entwicklung der Grünfläche im ggf. eigenständigen forstrechtlichen Genehmigungsverfahren) über die Zulassung der Waldumwandlung mit Kompensationsfestsetzung entschieden werden. Rechtsgrundlagen: 1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der gültigen Fassung 2. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2019 (GVBl. I/19 [Nr. 15]) 3. Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28) 4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010(BGBl. I S. 94), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist"		
--	---	--	--

9	Industrie- und Handelskammer Potsdam		
9.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
10	Handwerkskammer Potsdam		
10.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
11	Kreishandwerkerschaft		
11.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
12	Handelsverband Berlin Brandenburg vom 20.02.2023		
12.1	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf Bebauungsplan GM 21, „Sportplatz Groß Machnow“, Stand 24. November 2022. Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Sportplatzgeländes durch Ausbau zu schaffen. Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. hat zum gegenwärtigen aktuell vorliegenden Entwurf, beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB, keine Einwände. Die Belange des Handels werden nicht berührt. Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
13	Polizeipräsidium Potsdam vom 14.02.2023		
13.1	Aus hiesiger Sicht scheinen polizeiliche Belange bei dieser Planung nicht betroffen zu sein. Dennoch wird bei der Planung um Beachtung	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	der Kriminalitätsvorsorge wie auch Unfallverhütung im Sinne der Verkehrsunfallprävention gebeten. Dazu beitragen kann z.B. eine ausreichende Beleuchtung des Außenbereiches in der dunklen Jahreszeit, wie auch die Herstellung ausreichend großer Stellflächen für Fahrzeug entsprechend der heutigen Fahrzeuggrößen. Es zeigt sich immer wieder das zu kleine Parkflächen (je Fahrzeug) das Unfallrisiko auf Parkplätzen erheblich erhöhen. Bei der Zuwegung zum Sportplatz sollte eine ausreichend, der zu erwartenden Verkehrsmenge angepasste Fläche bereitgestellt werden. Bei der Ausgestaltung der Anbindung an die B 96 (Dorfstraße) ist es von Vorteil die Straßenverkehrsbehörde und den Straßenbaulastträger (LS BB) schon rechtzeitig im Vorfeld in der Planung mit einzubinden.		
14	Zentraldienst der Polizei - Kampfmittelbeseitigung - vom 23.03.2023		
14.1	Zur Beplanung des o.g. Gebiets bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. Neuerungen bei der Verlegung von Mediaträgern Für die Verlegung von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandstrassen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. Weitere Hinweise hierzu finden Sie unter nachfolgendem Link: https://polizei.brandenburg.de/fm/32/Merkblatt%20Freistellung.pdf Die Datenschutzerklärung finden Sie unter dem folgenden Link: https://polizei.brandenburg.de/seite/datenschutzerklaerung-fuer-kampfmittelfr/1295899	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

15	Landesbetrieb Straßenwesen Region Süd vom 14.03.2023		
15.1	Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zum Vorentwurf des o. g. B-Plans stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg dem Vorentwurf grundsätzlich zu. Die Aufstellung des B-Planes verfolgt die planungsrechtliche Sicherung der Erweiterung des Sportgeländes als Ziel. Die Erschließung des Geländes soll über eine neue Zuwegung erfolgen. Die Zustimmung zur Vorplanung des B-Planes wird seitens des LS unter Beachtung nachfolgender Auflagen und Bedingungen erteilt: 1. Das Gelände ist gebündelt über die neu geplante Zuwegung zu erschließen. Die bestehenden Zufahrten sind im Rahmen der Umsetzung des B-Planes zurückzubauen.	Kenntnisnahme Das Plangebiet ist über die öffentliche Bundesstraße „Dorfstraße (B96)“ erschlossen. Die zukünftige Erschließung soll mit einer neuen Zuwegung im Zentrum des Geltungsbereiches erfolgen. Angedacht ist eine Breite der Verkehrsfläche von ca. 10 m. Am Ende der neuen Zufahrt soll ein Wendehammer angelegt werden. Der vorhandene Parkplatz soll umgestaltet werden. Eine konkrete Konzeptbeschreibung kann aus der Begründung des Kapitels 5.1 „Städtebauliches Konzept / Nutzungskonzept“ entnommen werden. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erfolgte nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden weitere Beteiligungsprozesse mit zuständigem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf statt. Aufgrund der Einwendungen zum Vorentwurf sowie den Ergebnissen des Schalltechnischen Gutachtens wurde das Umsetzungskonzept für den Geltungsbereich entsprechend angepasst. Durch die Anpassung erfolgt eine gebündelte Erschließung. Aufgrund des Schallschutzbedarfs der Wohngebäude in der näheren Umgebung ist geplant, diese Zufahrt südlich der heutigen Zufahrten gegenüber vom Flurstück 272/3 der Flur 4 in der Gemarkung Groß Machnow und in ausreichender Entfernung (ca. 35 m) zum Fahrbahnteiler am Ortsausgang. Die bisherige Zufahrt zum Sportplatz soll für den Besucher- und Nutzerverkehr geschlossen und lediglich für Rettungsfahrzeuge als Zuwegung genutzt werden. Die aktuelle Zufahrt zu Kegelbahn soll ebenfalls für den Besucher- und Nutzerverkehr aufgegeben werden. Daraufhin wurde mit Schreiben vom 27.09.2023 der Landesbetrieb Straßenwesen erneut zur Stellungnahme gebeten, in wie weit das neue	K

	Planungskonzept den verkehrsrechtlichen Belangen Rechnung getragen werden kann. Mit Schreiben vom 26.10.2023 erfolgten weiterhin Bedenken durch den Landesbetrieb Straßenwesen, dass den Verkehrsteilnehmern die Unterordnung der Rettungsfahrzeug-/ bzw. Unterhaltungszufahrt nicht deutlich wird und diese folglich als zweite Zufahrt des Besucherverkehrs genutzt werden. Daraus resultierend würde die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der B96 beeinträchtigt werden. Um diesen Sachverhalt konkreter zu erörtern, erfolgte am 04.12.2023 eine Abstimmungsrunde mit zuständigen Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg statt. Im Ergebnis dieser Abstimmungsrunde konnte die Notwendigkeit zur Planung zweier Zufahrten aufgezeigt werden. Unter der Voraussetzung, dass die Rettungszufahrt mit entsprechenden Maßnahmen versehen wird (Poller oder Schranke), den Besucherverkehr ausschließlich über die für ihn vorgesehene südlich geplante Zufahrt zu lenken, stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen der Planung grundsätzlich zu. Des Weiteren ist eine Linksabbiegespur nicht notwendig, solange sich der Verkehr zur Sportanlage nicht signifikant erhöht. Durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan GM 21, wie einer privaten Straßenverkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Zufahrt Rettungsfahrzeuge und Unterhaltung“, Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten sowie der Fläche für Wald, kann den Forderungen entsprochen werden. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Dies ist im Rahmen der Ausführungsplanung nachzuweisen.	
2. Der LS ist im weiteren Planverfahren zu beteiligen.		
3. Im Zuge der Gebieterschließungsplanung ist beim LS ein detaillierter Lageplan des Zufahrtbereiches inklusive Breiten- und Höhenangaben einzureichen. Sichtfelder und Schleppkurven mit Angaben des Bemessungsfahrzeuges sind nachzuweisen.		

16	E.ON edis AG		
16.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
17	EMB Erdgas Mark Brandenburg		
17.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
18	NBB Netzgesellschaft – Kabel- und Leitungsanfrage- Infrest am 21.03.2023 vom 27.03.2023		
18.1	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigefügten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben. Die Auskunftsmitteilung der Leitungen wird in der Begründung ergänzt.	K / B

(Ortung, Querschnitte, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen. Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten. In Ihrem angefragten räumlichen Bereich befinden sich Anlagen mit einem Betriebsdruck > 4 bar. Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen. Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten: Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden		
---	--	--

	muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen. Bestandsplan:		
--	---	--	--



19	GDMcom vom 16.02.2023		
19.1	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	Weitere Anlagenbetreiber Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.		
20	Gascade Gastransport GmbH		
20.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
21	Ontras Gastransport GmbH		
21.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
22	Mineralölverbundleitung GmbH		
22.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
23	50Hertz Transmission GmbH – Kabel- und Leitungsanfrage- vom 15.02.2023		
23.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
24	Primagas Energie GmbH & Co. – Kabel- und Leitungsanfrage- Infrest am 21.03.2023 vom 21.03.2023		
24.1	hiermit teilen wir Ihnen mit, dass durch das oben genannte Vorhaben keine Flüssiggas-Versorgungsleitungen im öffentlichen Bereich der PRIMAGAS Energie GmbH berührt werden.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	Sollte sich ein Flüssiggasbehälter auf dem angefragten Grundstück befinden, so wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des angefragten Grundstückes.		
25	Saferay operations GmbH – Kabel- und Leitungsanfrage- Infrest am 21.03.2023 vom 21.03.2023		
25.1	Die infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH wird von der saferay Gruppe beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der saferay Gruppe. Im o. g. Bereich liegen zurzeit keine Leitungen der saferay Gruppe. Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu empfehlen wir Ihnen gesonderte Auskünfte unter Nutzung von www.infrest.de einzuholen. Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der saferay Gruppe vorzulegen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
26	Deutsche Telekom Technik		
26.1	Keine Stellungnahme abgegeben		
27	Wasser- und Bodenverband Dahme Notte vom 16.02.2023		
27.1	Die Gewässerunterhaltung ist nicht berührt. Medienträger des Verbandes sind nicht vorhanden. Sollten AE-Maßnahme an Gewässern geplant sein, sind diese mit dem Verband gesondert abzustimmen. Allgemein ist zu beachten, dass an Gewässer ein Arbeitsstreifen von 5m freizuhalten ist. AE-Maßnahmen können auch mit dem Verband abgestimmt werden.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

28	Südbrandenburgischer Abfallzweckverband		
28.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
29	Zweckverband KMS Zossen		
29.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
30	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH vom 14.02.2023		
30.1	Unser Unternehmen ist von dem Bauvorhaben nicht betroffen, für evtl. Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
31	Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg vom 14.03.2023		
31.1	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes GM21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf OT Groß Machnow (Stand 24.11.2022) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen: 1. Das Planungsgebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. 2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch die o.g. Planung nicht berührt. 3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen. 4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes GM21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf OT Groß Machnow (Stand: 24.11.2022).	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	

	<u>Begründung:</u> Das Planungsvorhaben befindet sich in der Gemeinde Rangsdorf, im Landkreis Teltow-Fläming des Bundeslandes Brandenburg. Der Abstand zum Flughafenbezugspunkt (FBP) der Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg Willy Brandt (BER) beträgt ca. 16,3 km in nord-östlicher Richtung. Der Startbahnbezugspunkt (SBP) der Start- und Landebahn Süd (SLB-S 07R/25L) ist ca. 15,3 km vom Plangebiet entfernt. Für den BER ist ein Bauschutzbereich gem. § 12 LuftVG festgesetzt. Danach hat der westliche An- und Abflugsektor 07R der SLB-S 07R/25L eine Ausdehnung von 10 km bis 15 km Umkreis Halbmesser um den SBP (07R/25L). Die Hindernisbegrenzungsfläche des westlichen An- und Abflugsektors 07R endet zwischen 6,1 km und 6,5 km nordwestlich bis nord-westlich vom Planungsgebiet. Damit liegt das Planungsvorhaben außerhalb des Bauschutzbereiches gem. § 12 LuftVG des BER. Das Planungsvorhaben befindet sich jedoch im Anlagenschutzbereich ziviler Flugsicherungseinrichtungen (Radaranlagen) gem. § 18a LuftVG. Danach dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können (Bauverbot). Ob und inwieweit solche Störungen gegeben sein könnten, entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF). Die unverbindliche Vorprüfung des Plangebiets zum „BPL GM21“, mit der geplanten Festsetzung der OK von 46,00m über NHN, im webtool des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) ergab keine Betroffenheit von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungsanlagen (Status grün).		
--	---	--	--

	Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen den Vorentwurf zum BPL GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf OT Groß Machnow (Stand: 24.11.2022). Hinweise: 1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o.g. Planungsvorhabens geändert werden, sind die entsprechenden Planungsunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen. 2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDbw), Postfach 2963, 53019 Bonn. 3. Eine interaktive Karte zur Vorprüfung von Betroffenheiten von Flugsicherungsanlagen steht Ihnen auf der Seite www.baf.bund.de zur Verfügung. 4. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die ggf. notwendige Beteiligung der Luftfahrtbehörde innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens. 5. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfreiflächen zu einzelnen Landeplätzen finden Sie unter: https://lubb.berlin-brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin-brandenburg.		
32	Flughafen Berlin-Brandenburg GmbH vom 17.03.2023		
32.1	wir bedanken uns für die per Email am 14.2.2023 übersandte Aufforderung, zum Vorentwurf des Bebauungsplanes GM 21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf Stellung zu nehmen. Nach Prüfung der Beteiligungsunterlagen ist festzustellen, dass von uns zu vertretende Belange berührt sind. Die im Zusammenhang mit dem Anlagenbestand und dem Betrieb des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg (BER) zu beachtenden Hinweise entnehmen Sie bitte der anliegenden Stellungnahme.	Kenntnisnahme.	B/P/T

Sollten Sie Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH ggf. durch Zusendung der Abwägungsergebnisse, des Satzungsbeschlusses, der geänderten Planunterlagen oder/und der genehmigten Planfassung weiterhin am Verfahren zu beteiligen. a) Einwendung Im Verfahren zur Erstellung des Bebauungsplanes GM 21 „Sportplatz Gros Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gem. §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerKPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ wurde zuletzt durch den 41. Planänderungsbescheid vom 25.10.2022 geändert. Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ zu beachten. Bei der Aufstellung des gegenständlichen Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“).	Kenntnisnahme. Die Planzeichnung wird zum Entwurf angepasst. Konkret bedeutet das, dass der Geltungsbereich im Süden reduziert wird. Auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes wird entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze Bindungs- und Anpflanzungsfestsetzungen getroffen. Diese Festsetzung kommt der Forderung gleich die Gehölzstrukturen entlang des planfestgestellten Saumes als Puffer zu sichern bzw. zu entwickeln.	
---	--	--

	Im Einzelnen: Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) folgende Betroffenheiten feststellen. <i>Planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen</i> Die Betroffenheit von planfestgestellten Kompensationsflächen in diesem Bereich wurde von uns bereits in unserer Stellungnahme vom 14.7.2022 zum Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) von Rangsdorf mit der Nennung der Fläche AF10 angemerkt (Seite 2 von 5, Abschnitt a) i) Zur 2.Anderung des FNP Rangsdorf). Der Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanentwurfes umfasst einen Teil der planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen S1.3-16 und AN-3.2. Auf dem Vorentwurf ist jedoch nur die Fläche S1.3-16 als planfestgestellt gekennzeichnet. Die Maßnahme AN-3.2 ist lediglich als „Fläche für Landwirtschaft“ nach BauGB deklariert. Es handelt sich aber hierbei auch um eine planfestgestellte Maßnahme, die nachrichtlich übernommen und gesichert werden muss. Auch in die Begründung (inkl. Flächenbilanz) ist sie dementsprechend einzufügen (Abbildung 1: Auszug aus Plan und Legende).	Kenntnisnahme. Die Begründung wird entsprechend angepasst.	
--	---	--	--

 Flurstück 197 Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung Gebäudebestand Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a & b BauGB) Fläche für Landwirtschaft Fläche für Wald Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 i.V.m. § 9 Abs. 6 BauGB); nachrichtliche Übernahme Teilfläche der Kompensationsmaßnahme "S1.3-16" der 38. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses vom 13.08.2004 i.d.F.v. 03.03.2021 "Änderung der ergänzenden Planfeststellung Komplexer Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung" (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg, planfestgestellt am 14.06.2021 Az.: 5/01/30/104) mit folgenden Kennzeichnungen: Darstellung innerhalb des Geltungsbereiches Darstellung außerhalb des Geltungsbereiches Abb. 1: Auszug zu Flächen aus dem Planentwurf und der Legende <u>Flurstück 197</u> Es stellt sich grundsätzlich die Frage, ob das gesamte Flurstück 197 unbedingt Teil des Geltungsbereiches sein muss. Für die gesamte südwestliche Ecke existieren planfestgestellte Kompensationsmaßnahmen. Diese konnten auch aus dem Geltungsbereich des B-Planes herausgenommen werden. <u>Genese Planfeststellung</u> Aus unserer Sicht sollte der 1. Absatz im Kapitel 4.2 der Begründung zum Bebauungsplan GM 21 präzisiert werden. Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:	Kenntnisnahme. Der Geltungsbereich wird zum Entwurf angepasst, so dass die planfestgestellten Maßnahmen nicht mehr innerhalb des Bebauungsplanes liegen. Kenntnisnahme. Dem Hinweis wird gefolgt und die Formulierung in die Begründung übernommen. Das Gleiche trifft auf die Hinweise zum Parkplatz und zum Schutz des Saumes zu. Begründung wird entsprechend ergänzt.	
--	---	--

„Die im Planfeststellungsbeschluss „Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld“ vom 13. August 2004 vorbehaltene Entscheidung zu weiteren naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung wurde 2011 durch den Planergänzungsbeschluss „Naturschutz und Landschaftspflege, Komplexe Kompensationsmaßnahmen -Zülowniederung“ abschließend getroffen. Mit dem Änderungsplanfeststellungsbeschluss „Änderung der ergänzenden Planfeststellung Komplexe Kompensationsmaßnahmen in der Zülowniederung“ vom 14. Juni 2021 wurden letzte Änderungen planrechtlich gesichert.“ <u>Parkplatz und Schutz des Saumes</u> Im Vorentwurf der Begründung zum Bebauungsplan GM 21 wird erläutert, dass es wegen der nachrichtlichen Übernahme keine Auswirkungen und Beeinträchtigungen der Planfeststellung geben sind. Dieser Feststellung wird widersprochen. Direkt an den Saum angrenzend wird sich ein neuer Parkplatz bzw. eine Erweiterung des bisherigen Stellplatzbereiches befinden. Nach den derzeitigen Entwürfen (Planzeichnung + Begründung, Abbildung 4 (siehe auch Abb. 2 auf Seite 4 von 5)) ist es naheliegend, dass beim Be- und Entladen von Fahrzeugen der Saum betreten wird, Hunde ausgelassen werden usw. Der Saum ist daher vor Zutritt zu schützen. Außerdem befindet sich vom Gelände des Sportplatzes aus eine inoffizielle Fahrspur über den Saum in Richtung Wald, was im Zuge der Umgestaltung des Sportplatzgeländes unterbunden werden sollte, da es eine unzulässige Beeinträchtigung darstellt. Der Umweltbericht und die Biotopkartierung liegen bisher noch nicht vor, aber im Luftbild ist eine bestehende heckenartige Struktur als Abgrenzung zum Saum über die gesamte Länge des Geländes zu erkennen. Im Bereich des Sportplatzes wird diese zusätzlich durch einen Zaun abgetrennt. Im Bereich des Parkplatzes fehlt dieser Zaun und es gibt Fahrspuren in Richtung Saum. Der Zaun sollte daher zum Schutz des Saumes bestehen bleiben und weiter Richtung Straße geführt werden, so dass die Hecken-/Baumstrukturen dahinter erhalten bleiben (siehe	Kenntnisnahme. Aufgrund des besonderen Artenschutzes werden im Bebauungsplan Anpflanzungs- und Bindungsfestsetzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Bei den Bindungsfestsetzungen werden die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze mit einer Breite von 5 m festgelegt. Des Weiteren wird entlang der nord-westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Anpflanzungsfläche (A1) festgesetzt, dabei ist folgendes anzupflanzen: <i>„Innerhalb der Fläche A1 sind Säume (Hecken) auf ca. 65 m Länge und 5 m Breite anzulegen. Für die Anpflanzung werden die Arten der Gehölzliste 1 empfohlen.“</i> <u>Gehölzliste 1 – Sträucher – Höhe 70 bis 90 cm</u> <table><tr><td>Berberis vulgaris</td><td>Gemeine Berberitze</td></tr><tr><td>Crataegus laevigata</td><td>Zweigrifflicher Weißdorn</td></tr><tr><td>Crataegus monogyna</td><td>Eingrifflicher Weißdorn</td></tr><tr><td>Photinia fraseri</td><td>Glanzmispel</td></tr><tr><td>Prunus spinosa</td><td>Schlehe</td></tr><tr><td>Amelanchier spec.</td><td>Felsenbirne</td></tr><tr><td>Rhamnus catharticus</td><td>Kreuzdorn</td></tr><tr><td>Rosa canina.</td><td>Hundsrose</td></tr><tr><td>Rosa corymbifera</td><td>Heckenrose</td></tr></table>	Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Photinia fraseri	Glanzmispel	Prunus spinosa	Schlehe	Amelanchier spec.	Felsenbirne	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Rosa canina.	Hundsrose	Rosa corymbifera	Heckenrose
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze																		
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn																		
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn																		
Photinia fraseri	Glanzmispel																		
Prunus spinosa	Schlehe																		
Amelanchier spec.	Felsenbirne																		
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn																		
Rosa canina.	Hundsrose																		
Rosa corymbifera	Heckenrose																		

	Skizze im Anhang „Vorschlag zum Schutz des planfestgestellten Saumes S1.3-16“). Denn grundsätzlich gilt, dass der Vorhabenträger dafür verantwortlich ist, dass das untergeordnete Vorhaben die planfestgestellten Maßnahmen beim Bau oder im Betrieb nicht beeinträchtigt. Bei der Planung sind sie entsprechend zu berücksichtigen. Auch bei der Baustelleneinrichtung und im Baubetrieb ist sie vor Befahren oder einer Nutzung als Lagerfläche zu schützen. Eine ÖBB ist empfehlenswert. Sollte es dennoch zu Beschädigungen kommen, sind diese bei uns anzuzeigen und die Kompensationsmaßnahme auf Kosten des Vorhabenträgers in Absprache zu ersetzen. Die FBB ist daher unbedingt in den weiteren Planungsprozess einzubinden. Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind uns ebenfalls anzuzeigen.	<table><tr><td>Rosa rubiginosa</td><td>Weinrose</td></tr><tr><td>Salix caprea</td><td>Sal-Weide</td></tr><tr><td>Sambucus nigra</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr><tr><td>Viburnum opulus</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr><tr><td>Aronia melanocarpa</td><td>Aronia</td></tr></table> Mit dieser Festsetzung wird entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze die Gehölzstrukturen mit einer Breite von 5m erhalten bzw. entwickelt. Dadurch wird auch die planfestgestellte Maßnahme nochmals durch Gehölzstrukturen, überwiegend im Bestand, abgeschirmt und gesichert.	Rosa rubiginosa	Weinrose	Salix caprea	Sal-Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Aronia melanocarpa	Aronia	
Rosa rubiginosa	Weinrose												
Salix caprea	Sal-Weide												
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder												
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball												
Aronia melanocarpa	Aronia												

 nterlage Flurstücksgrenze mit Flurstücksbezeichnung Gebäudebestand St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) mit Zweckbestimmung Stellplätze (Fläche ABCDEFA: St) Abb. 2: Auszüge zu Stellplätzen aus dem Planentwurf und der städtebaulichen Intention <u>Schallschutz</u> Aus Sicht des Schallschutzes bestehen keine Bedenken und Anregungen, weil das Plangebiet außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER liegt. Belange aus Sicht der Schallschutzabteilung sind somit nicht direkt betroffen.	Kenntnisnahme. Kein Abwägungsbelang.
--	---

b) Rechtsgrundlage • Luftverkehrsgesetz (LuftVG) • Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärm) • Gemeinsamer Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) • Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg • Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg a. F. (zuletzt mit dem 41. Planänderungsbescheid vom 25.10.2022 geändert) • Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg (FlugLärmS-BBbgV)	Kenntnisnahme.
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Die Einhaltung der Maßgaben ist durch entsprechende Festsetzungen zu gewährleisten. 2. Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig. • Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens • Planänderungsantrag Nr. 45 "Verlängerung Temporäre Maßnahmen BER Nord".	Kenntnisnahme. Durch die o.g. Plananpassungen und neuen Festsetzungen zum Entwurf werden die Maßgaben eingehalten (Anpassung Geltungsbereich und Festsetzung von Bindung/Anpflanzung von Gehölzstrukturen). Kenntnisnahme.

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gem. § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst. Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012. Anhang Vorschlag zum Schutz des planfestgestellten Saumes S1.3-16	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
--	---

	 Zaun weiterführen, Hecke dahinter (Richtung Saum) stehen lassen Befahrung des Saumes unterbinden Hecken-/ Baumstruktur zwischen Zaun und Saum auf gesamter Länge bestehen lassen		
--	---	--	--

33	Landesbüro der anerkannten Naturschutzverbände vom 15.03.2023		
33.1	Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren: Zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung und Regelung der baulichen Nutzung hat die Gemeindevertretung von Rangsdorf am 04.04.2019 die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes beschlossen. Dieser ist erforderlich, um die Genehmigungsfähigkeit einer planungsrechtlich dem Außenbereich zuzuordnenden Erweiterung der Sportstätte nach den Bestimmungen des BauGB zu ermöglichen. Es ist zu begrüßen, dass gem. Seite 8 der Begründung zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes die Planung ausschließlich auf der bereits vorhandenen Fläche des Sportplatzes Groß Machnow erfolgt. Ausweislich der relevanten Unterlagen beinhaltet das Plangebiet insgesamt eine wertvolle Fauna und Flora. Dieser ist durch die strikte Beachtung und Einhaltung aller einschlägigen Schutzvorschriften – z.B. aus BNatSchG, BbgNatSchAG und der gemeindlichen Baumschutzsatzung – Rechnung zu tragen. Die im Plangebiet vorhandenen Vogellebensräume sind von Eingriffen zu verschonen und dadurch zu erhalten. Bei der weiteren Planung ist der Schwerpunkt auf eine Vermeidung von Eingriffen zu legen. Die auf Seite 5 der Planunterlage „Brutvögelzählung“ empfohlene heckenartige Umpflanzung des Sportgeländes mit standortheimischen Sträuchern wird begrüßt, da hierdurch wichtige Lebensräume für verschiedene Tierarten erhalten bzw. geschaffen werden können.	Kenntnisnahme. Im Entwurf des Bebauungsplanes erfolgt ein entsprechender Hinweis, dass die gemeindliche Baumschutzsatzung zu beachten ist. Aufgrund des besonderen Artenschutzes werden im Bebauungsplan Anpflanzungs- und Bindungsfestsetzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen getroffen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen). Bei den Bindungsfestsetzungen werden die vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze mit einer Breite von 5 m festgelegt. Des Weiteren wird entlang der nord-westlichen Geltungsbereichsgrenze eine Anpflanzungsfläche (A1) festgesetzt, dabei ist folgendes anzupflanzen:	B/P/T

	„Innerhalb der Fläche A1 sind Säume (Hecken) auf ca. 65 m Länge und 5 m Breite anzulegen. Für die Anpflanzung werden die Arten der Gehölzliste 1 empfohlen.“ <u>Gehölzliste 1 – Sträucher – Höhe 70 bis 90 cm</u> <table><tr><td>Berberis vulgaris</td><td>Gemeine Berberitze</td></tr><tr><td>Crataegus laevigata</td><td>Zweiggriffliger Weißdorn</td></tr><tr><td>Crataegus monogyna</td><td>Eingrifflicher Weißdorn</td></tr><tr><td>Photinia fraseri</td><td>Glanzmispel</td></tr><tr><td>Prunus spinosa</td><td>Schlehe</td></tr><tr><td>Amelanchier spec.</td><td>Felsenbirne</td></tr><tr><td>Rhamnus catharticus</td><td>Kreuzdorn</td></tr><tr><td>Rosa canina.</td><td>Hundsrose</td></tr><tr><td>Rosa corymbifera</td><td>Heckenrose</td></tr><tr><td>Rosa rubiginosa</td><td>Weinrose</td></tr><tr><td>Salix caprea</td><td>Sal-Weide</td></tr><tr><td>Sambucus nigra</td><td>Schwarzer Holunder</td></tr><tr><td>Viburnum opulus</td><td>Gemeiner Schneeball</td></tr><tr><td>Aronia melanocarpa</td><td>Aronia</td></tr></table> Mit dieser Festsetzung werden entlang der südlichen und westlichen Geltungsbereichsgrenze die Gehölzstrukturen mit einer Breite von 5m erhalten bzw. entwickelt. Eine Betroffenheit des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ ist nicht gegeben. Flächen, die im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) als Wald gelten, sind durch die aktuelle Planung betroffen. Nach der frühzeitigen Beteiligung der Behörden hatte der Landesbetrieb – untere Forstbehörde mit Schreiben vom 13.03.2023 folgende Betroffenheit angezeigt:	Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze	Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn	Photinia fraseri	Glanzmispel	Prunus spinosa	Schlehe	Amelanchier spec.	Felsenbirne	Rhamnus catharticus	Kreuzdorn	Rosa canina.	Hundsrose	Rosa corymbifera	Heckenrose	Rosa rubiginosa	Weinrose	Salix caprea	Sal-Weide	Sambucus nigra	Schwarzer Holunder	Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball	Aronia melanocarpa	Aronia
Berberis vulgaris	Gemeine Berberitze																												
Crataegus laevigata	Zweiggriffliger Weißdorn																												
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn																												
Photinia fraseri	Glanzmispel																												
Prunus spinosa	Schlehe																												
Amelanchier spec.	Felsenbirne																												
Rhamnus catharticus	Kreuzdorn																												
Rosa canina.	Hundsrose																												
Rosa corymbifera	Heckenrose																												
Rosa rubiginosa	Weinrose																												
Salix caprea	Sal-Weide																												
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder																												
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball																												
Aronia melanocarpa	Aronia																												
Darüber hinaus sind im Zuge der Planung jegliche Beeinträchtigungen des LSG „Notte-Niederung“ sowie des FFH-Gebietes „Zülow-Niederung“ auszuschließen. Gem. Ziffer 4.3.7 „Waldflächen“ der Begründung zum Vorentwurf ist offensichtlich im späteren Verfahren eine Waldumwandlung geplant. Diese kann aufgrund der vorliegenden Unterlagen nicht beurteilt werden. Die zitierte positive Stellungnahme der unteren Forstbehörde liegt nicht vor. Wir bitten um Vorlage. Grundsätzlich sehen wir eine Waldumwandlung aufgrund der hiermit verbundenen Auswirkungen auf																													

	Fauna und Flora sowie den ohnehin schon zu geringen Waldanteil in der Gemeinde Rangsdorf kritisch.	Etwa 3.150 Quadratmeter Wald, der nach dem Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) als Wald gilt, soll überplant werden. Auf einer Ausgleichsfläche im Flurstück 197 (früher 57), die ungefähr 1.500 Quadratmeter groß ist, ist eine Sportfläche geplant. Diese soll für Vereins- und Breitensportarten genutzt werden, also als Sportanlagen für die Gemeinschaft. Zusätzlich ist eine zusammenhängende Waldfläche an der B96 auf den Flurstücken 197, 199 und 201 von 1.650 m² ebenfalls von der Planung betroffen. Die Untere Forstbehörde hat darauf hingewiesen, dass die Waldfläche auf dem Flurstück 199, basierend auf den bisherigen Planungen, keinen Zusammenschluss mit den Waldflächen auf dem Flurstück 203 bildet. Das bedeutet, dass die Waldflächen durch die geplanten Veränderungen ihre Verbindung und somit auch ihre Waldeigenschaft verlieren würden. Die Untere Forstbehörde gab die Empfehlung, den Zusammenschluss mit Hilfe der Festsetzung von Waldflächen sicherzustellen. Diese Empfehlung wird zum Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt, so dass diese als Flächen für Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt werden. Durch diese Festsetzung wird die jetzige Zufahrt zu einem Waldweg nach dem Landeswaldgesetz Brandenburg (LWaldG). In einer weiteren Stellungnahme von 09.10.2023 hatte die untere Forstbehörde darauf hingewiesen. Demnach ist das Fahren sowie das Abstellen von Kraftfahrzeugen im Wald nur in dem für die Bewirtschaftung des Waldes und die Ausübung der Jagd erforderlichen Umfang sowie im Rahmen hoheitlicher Tätigkeiten erlaubt. Straßenrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Eine Nutzung des Weges für den Besucherverkehr der Kegelbahn wäre damit ausgeschlossen. Dies sollte auch vor Ort kenntlich gemacht werden und ggf. durch eine Installation z.B. Baumstamm oder Poller zumindest in der Anfangsphase unterstützt werden. Rettungsfahrzeuge wie Feuerwehr oder Krankenwagen dürfen im Notfall Waldwege befahren. Auf den Waldflächen der Flurstücken 197, 199 und 201 liegen die Waldfunktionen „Sichtschutzwald“, „Wald mit hoher ökologischer Bedeutung“ und „Lokaler Klimaschutzwald“ vor. Nach den Aussagen der unteren	
--	---	---	--

		Forstbehörde ergäbe sich ein Kompensationsfaktor von 1: 3,75, falls die gegenständlichen Waldflächen dafür in Anspruch genommen werden sollen. Zusätzlich liegt auf der Waldfläche westlich des Flurstücks 197 die Waldfunktion „Sichtschutzwald“ (ca. 1.500 m²), welche mit dem Kompensationsfaktor von 1:1,75 auszugleichen wäre. Des Weiteren erfolgte der Hinweis, dass alle oben genannten Waldfunktionen grundsätzlich als nicht kompensierbar eingestuft werden und daher eine Waldumwandlung aus forstrechtlicher Sicht ausgeschlossen ist. Dennoch kann die Umwandlung im zu betrachtenden Einzelfall ausnahmsweise genehmigungsfähig sein, sofern im Abwägungsprozess das öffentliche Interesse an der Umwandlung überwiegt. Bezüglich des öffentlichen Interesses, wird mindestens für die östliche Waldfläche (Flurstücke 197, 199 & 201), auf den rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan verwiesen. Dort wird bereits die Waldfläche als Grünfläche dargestellt. Der Flächennutzungsplan stellt die beabsichtigte Bodennutzung in den Grundzügen dar. Danach ist auch die Forstbehörde an die Aussagen des bestehenden Flächennutzungsplanes im Rahmen der Behördenverbindlichkeit grundsätzlich gebunden. Eine Waldumwandlung kann an dieser Stelle daher nicht versagt werden, da davon auszugehen ist, dass während des Aufstellungsverfahrens des FNP eine in Aussichtstellung zur Waldumwandlung durch die Forstbehörde erfolgte. Demnach sind für die von der unteren Forstbehörde angegebenen Waldflächen von ca. 1.650 m² im Verhältnis von 1:3,75 auszugleichen. Für die westliche Waldfläche auf dem Flurstück 197 liegt nach Auffassung der Gemeinde zwar eine forstrechtliche Ausgleichsfläche von 1.500 m² vor, allerdings kann nach der Stellungnahme der unteren Forstbehörde eine weitere Anbindung an angrenzende Waldflächen nicht erkannt werden, da z.B. westlich, südlich, östlich und sogar nordwestlich, kein Anschluss besteht (frei Landschaft bzw. vorhandene Sportplätze). Dies bestätigt auch die Forstgrundkarte. Auch wenn der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan die vorhandene Waldfläche mit den nördlich angrenzenden Waldflächen darstellt und theoretisch verbindet, ist in der Realität und nach der Stellungnahme der Forstbehörde (überplanende Waldflächen) eine Verbindung nicht gegeben. Der Flächennutzungsplan ist vom Grundsatz nicht flurstückscharf.	
--	--	--	--

	Geplante Parkflächen sollten auf ein Mindestmaß begrenzt und möglichst versickerungsfähig und ökologisch angelegt werden. Gleiches gilt für die noch nicht näher beschriebene innere Erschließung. Die Anlage geplanter Spielflächen muss im weiteren Verfahren noch hinsichtlich einer nachhaltigen und ökologischen Bauweise näher erläutert werden. Hierbei sollte sowohl die Errichtung als auch die nachhaltigen Auswirkungen im Betrieb in die Betrachtungen einbezogen werden. Bei der Anlage und dem Betrieb von Kunstrasenplätzen sollte die Verwendung umweltschädlicher Granulate mit Mikroplastik vermieden und umweltfreundliche Alternativen geprüft und möglichst eingesetzt werden. Darüber hinaus sollten zwingend auch weitere Aspekte wie z.B. Wasser- und Kraftstoffverbrauch etc. bei der Pflege als auch eine aus dem erweiterten Spielbetrieb zu erwartenden Lichtverschmutzung berücksichtigt werden. Für die Beleuchtung sind ausschließlich fauna-	Aufgrund der Größe von unter 2.000 m² kann die genannte forstrechtliche Ausgleichsfläche nach brandenburgischen Verhältnissen nicht mehr die Waldeigenschaft gem. § 2 LWaldG besitzen und ist daher im Verhältnis von 1:1,75 zu kompensieren. Ungeachtet dessen, ergibt sich durch die von der Forstbehörde ermittelte Waldfläche ein Kompensationsbedarf von insgesamt 8.812,5 m². Im Bebauungsplan wird festgesetzt, dass eine Befestigung der Stellplätze innerhalb der Fläche „St 2“ (CDEFGHC) in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen ist, z.B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterterrassen. Auch Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen der Stellplätze wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen und Betonierungen sind unzulässig. Durch die Festsetzung können die voraussichtlichen Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts gemindert werden, aber auch unnötige Versiegelungen vermieden und so mit dem Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Der Bebauungsplan stellt eine Angebotsplanung für Sportflächen dar. Die konkrete Bauweise der einzelnen Sportanlagen ist der konkreten Ausführungsplanung überlassen und soll hinsichtlich der z.B. zu verwendenden Materialien (nachhaltig und ökologisch) geklärt werden. Eine Regelung zu Fauna-Leuchtmitteln können im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Hierzu fehlt der bodenrechtliche Bezug. Der genannte Hinweis sollte jedoch in der konkreten Ausführungsplanung Berücksichtigung finden.	
--	---	--	--

	freundliche Leuchtmittel zu verwenden. Die Beleuchtungseinrichtungen sind möglichst so anzubringen und zu betreiben, dass die ausgeleuchtete Fläche und die Dauer des Betriebes auf ein notwendiges Maß beschränkt werden. Bei der Beleuchtung sind neben dem Schutz der Insekten auch alle anderen Artengruppen zu berücksichtigen, die durch übermäßige Lichtemissionen negativ beeinflusst werden können. Dies vorausgeschickt, ergeben sich derzeit keine weiteren wesentlichen Bedenken bezüglich des o.g. Vorentwurfs. Zur Vermeidung von Missverständlichen weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass hierdurch kein Einverständnis zu eventuell im weiteren Verfahrensablauf zu stellenden Ausnahmegenehmigungen präjudiziert wird. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme, um die Übersendung der Abwägung und um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.	
--	---	---	--

34	LBV Landesbauernverband Brandenburg e.V.		
34.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K

35	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg vom 29.03.2023		
35.1	Keine Einwände. Geologie: Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden. Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

	Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).		
36	Deutsche Bahn AG (DB Immobilien) – Kabel- und Leitungsanfrage- Infrest am 21.03.2023 vom 21.03.2023		
36.1	wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Ihr geplantes Vorhaben außerhalb von Bahnflächen und Bahnanlagen der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzerngesellschaften (nachfolgend DB genannt) befindet. Grundsätzlich gehen wir aufgrund der gegebenen Entfernung davon aus, dass ihr Vorhaben keinen Einfluss auf den Bahnbetrieb haben wird. Ein sicherer Ausschluss kann unsererseits allerdings nicht erfolgen. Falls im Baubereich Kabel der DB aufgefunden werden, ist die DB AG, DB Immobilien, unverzüglich zu informieren. Vorsorglich weisen wir auf Ihre Sorgfaltspflicht als Vorhabensträger hin: • Ihre geplanten Maßnahmen dürfen keine negativen Auswirkungen auf Bahnanlagen haben. • Bahnübergänge dürfen nicht durch erhöhtes Verkehrsaufkommen und den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge beeinträchtigt werden. • Auf ehemaligen Bahnflächen können sich auch außerhalb ermittelter Zuständigkeitsbereiche noch Kabel und Leitungen der DB befinden, die dauerhaft dinglich gesichert und als Lasten und Beschränkungen im Grundbuch eingetragen wurden. Die vorliegende Mitteilung seitens der DB entbindet den Vorhabensträger nicht von seiner Erkundigungspflicht über Eintragungen im Grundbuch.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

37	DNSNET internet service GmbH – Kabel- und Leitungsanfrage- Infrest am 21.03.2023 vom 23.03.2023		
37.1	Vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen Ihres o.g. Bauvorhabens. In diesem Baugebiet werden im Laufe der nächsten Monate unsere Bauarbeiten zur Längstrassierung, also der Verlegung von Kabeln und Rohren im Bereich von Gehwegen, Seitenstreifen und Straßen, starten. Zum Zeitpunkt der Beantwortung Ihrer Anfrage befinden sich keine Rohr- und Kabelsysteme der DNS:NET in Ihrem angefragten Bereich. Bitte beachten Sie die Bestimmungen in der beigefügten Kabelschutzanweisung. Wir bitten Sie mindestens 4 Wochen vor dem Beginn Ihrer Baumaßnahme eine erneute Auskunft einzuholen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K

B1	Benachbarte Gemeinden: Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg, Stadtentwicklung Berlin vom 24.02.2023		
B1.1	Gegen die geplanten Festsetzungen (Fläche für Sportanlagen; Wald u.a.) des o.g. Bebauungsplanes bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K
B2	Benachbarte Gemeinden: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow		
B2.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
B3	Benachbarte Gemeinden: Stadt Mittenwalde		
B.3.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
B4	Benachbarte Gemeinden: Stadt Zossen		
B4.1	Keine Stellungnahme abgegeben		K
B5	Benachbarte Gemeinden: Stadt Ludwigsfelde vom 15.02.2023		
B5.1	Mit E-Mail vom 14.02.2023 wurde die Stadt Ludwigsfelde am Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes GM21 „Sportplatz Groß Machnow“ der Gemeinde Rangsdorf in der Fassung 24.11.2022 beteiligt. Da durch die vorliegende Planung die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen sind, wird der Sachverhalt nicht als Beschlussvorlage in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Durch das o.g. Planverfahren werden die Belange der Stadt Ludwigsfelde nicht betroffen.	Kein Abwägungsbelang. Keine Einwendungen erhoben.	K